



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)

Gültig ab 1. Januar 2013

Stand 1. Januar 2018

318.507.11 d

09.17

Anpassungen per 1.1.2018

Die vorliegende Version des KHMI ersetzt die seit dem 1. Januar 2017 in Kraft stehende Fassung.

Die Änderungen bestehen in der Hauptsache aus Präzisierungen und Ergänzungen. Materielle Änderungen gibt es bei den Rollstühlen und den Blinden- hilfsmitteln aufgrund der neuen Verträge ab 1.1.2018.

Rz 1001	Redaktionelle Anpassung
Rz 1004	Einheitliche Zitierweise
Rz 1007	Redaktionelle Anpassung
Rz 1009	Redaktionelle Anpassung
Rz 1016	Präzisierung
Rz 1019	Einheitliche Zitierweise
Rz 1021	Präzisierung
Rz 1035	Redaktionelle Anpassung
Rz 2006	Redaktionelle Anpassung
Rz 2020.1	Elektronische Abrechnung Orthopädieschuhtechnik (OSM)
Rz 2028	Anpassung der Vergütung an gesenkten MwSt-Satz
Rz 2073 – 2085.2	Anpassungen/Ersatz der bisherigen Bestimmungen, v.a. auf- grund des neuen Rollstuhlvertrages mit SWISS MEDTECH (früher: FASMED) und SVOT.
Rz 2081	Vereinfachung gemäss Input IVSK
Rz 2082	Aufhebung der Limitierung auf 10 km/h für Elektrorollstühle (aufgrund Diskussion in gemischter Arbeitsgruppe Hilfsmittel in Zusammenarbeit mit der SAHB)
Rz 2095	mit neuem BGer-Urteil ergänzt
Rz 2102	Ergänzung aufgrund neuer Ziffern 2102.1 und 2102.2*
Rz 2102.1 – 2102.3	Neue Leistung (neuer Vertrag mit SZB): Schulung für die Be- nutzung von Smartphones und Tablets für Blinde (das Gerät selbst ist keine Leistung der IV)
Rz 2121	Präzisierung der Stunden für die Erlernung von Punktschrift
Rz 2149*	Redaktionelle Anpassung
Rz 2162	mit neuem BGer-Urteil ergänzt
Rz 2172	Präzisierung
Rz 2173	Einheitliche Zitierweise
Rz 2174	Präzisierung zu den Begriffen „Heim“ und „Institutionen für Chronischkranke“
4. Teil	Redaktionelle Anpassung
Anhang 1	Passus gestrichen, Entscheidungskompetenz der IV-Stelle in Einzelfällen.
Anhang 2	Anpassung: korrekte Bezeichnungen der Verträge

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	7
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	8
1. Der Leistungsanspruch	8
1.1. Leistungsbereich	8
1.2. Anspruchsvoraussetzungen.....	8
1.3. Frühintervention.....	9
1.4. Abgrenzung zu anderen Behelfen	9
1.5. Verhältnis zu anderen Versicherungen	10
2. Verfahren	10
2.1. Abklärung des Leistungsanspruchs	10
2.2. Abgabe	11
2.3. Rücknahme	11
2.4. Hilfsmittel für die Eingliederung (*).....	12
2.5. Kostenvergütung	13
2.6. Kostenbeteiligung der vP.....	13
2.7. Austauschbefugnis	13
2.8. Überlassen zum weiteren Gebrauch.....	14
2.9. Vergütung von Dienstleistungen Dritter	14
2.10. Nicht zu vergütende Dienstleistungen Dritter	15
2.11. Kosten für Gebrauchstraining	15
2.12. Reparaturkosten	15
2.13. Betriebs- und Unterhaltskosten.....	16
2.14. Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung	17
2.15. Ersatz von Hilfsmitteln	17
2.16. Wahl der Abgabestelle.....	18
2.17. Reisekosten.....	18
2.18. Abgabestellen und Tarifvertragspartner	18
2.19. Qualität der Leistungserbringung.....	19
2. Teil: Besondere Bestimmungen	20
1 Prothesen.....	20
1.01 HVI Prothesen für die unteren Extremitäten	20
1.02 HVI Prothesen für die oberen Extremitäten	20
2 Orthesen	21
2.01 HVI Beinorthesen	21
2.02 HVI Armorthesen.....	21

2.04	HVI Halsorthesen.....	22
4	Orthopädisches Schuhwerk und Fussbettungen	22
4.01	HVI Orthopädische Mass-Schuhe.....	24
4.02	HVI Orthopädische Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen	24
4.03	HVI Orthopädische Spezialschuhe	25
4.04	HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen	25
4.05*	HVI Orthopädische Schuheinlagen.....	25
5	Hilfsmittel für den Kopfbereich.....	26
5.01	HVI Augenprothesen	26
5.02	HVI Gesichtsepithesen	26
5.05*	HVI Zahnprothesen,.....	27
5.06	HVI Perücken	27
5.07	HVI Hörgeräte bei Schwerhörigkeit.....	28
5.07.2*	HVI Härtefallregelung Hörgeräteversorgung	33
5.07.3	HVI Hörgeräte für Kinder unter 18 Jahren.....	37
9	Rollstühle	42
9.01	HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb	42
9.02	HVI Elektrorollstühle	44
10	Motorfahrzeuge	48
10.01*	HVI Motorfahräder, zwei- bis vierrädrig	48
10.02*	HVI Kleinmotorräder und Motorräder.....	48
10.04*	HVI Automobile	49
10.05	HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen	50
11	Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen.....	52
11.01	HVI Weisse Stöcke und Fussgängernavigationsgeräte	52
11.04	HVI Abspielgeräte für Tonträger	55
11.05*	HVI Abspielgeräte für Tonträger,	55
11.06	HVI Lese- und Schreibsysteme	55
11.07	HVI Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser.....	57
12	Geh-Hilfen.....	58
12.01	HVI Krückstöcke.....	58
12.02	HVI Rollatoren und Gehböcke	59

13	Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges.	59
13.01*	HVI Invaliditätsbedingte Arbeitsgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen.	59
13.02*	HVI Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen.	62
13.03*	HVI Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen.	62
13.04*	HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich	63
13.05*	HVI Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich,	63
14	Hilfsmittel für die Selbstsorge	65
14.01	HVI WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen.	65
14.02	HVI Krankenheber	65
14.03	HVI Elektrobetten	66
14.04	HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen	67
14.05	HVI Treppensteighilfen und Rampen	68
14.06	HVI Assistenzhunde	68
15	Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt	69
15.01	HVI Schreibmaschinen,	69
15.02	HVI Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte	70
15.04	HVI Seitenwendegeräte	71
15.05	HVI Umweltkontrollgeräte	71
15.07	HVI Beiträge an massgefertigte Kleider,	75
15.08	HVI Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile	75
15.09	HVI Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile	75
15.10	HVISpezielle Rehab-Kinder-Autositze	76
3. Teil:	Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen	77
1.	Hilfsmitteldepots	77

2. Verzeichnis der IV-Depots.....	79
3. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB.....	82
4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	84
Anhang 1 Preislimiten, Kostenbeteiligungen, Grenzwerte.....	85
Anhang 2 Vereinbarungen	86

Abkürzungen

Folgende spezifische Abkürzungen werden verwendet:

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheid (publiziert)
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
MwSt	Mehrwertsteuer
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OSM	Orthopädie-Schuhmachermeister
PVK	Paritätische Vertrauenskommission
Rz	Randziffer
SAHB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
SVOT	Schweiz. Verband der Orthopädie-Techniker
vP	versicherte Person
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1/15 1. Teil: **Allgemeine Bestimmungen**

Die in diesem Kreisschreiben aufgeführten Beträge (Höchstvergütungsbeträge, Grenzwerte, Kostenbeteiligungen und Pauschalen) verstehen sich, sofern nicht anders deklariert, inklusive MwSt.

1. **Der Leistungsanspruch**

1.1. **Leistungsbereich**

- 1001 1/18 Durch die Invalidenversicherung können diejenigen Hilfsmittel abgegeben werden, welche in der Liste im Anhang der HVI aufgeführt sind. (Ausnahme möglich im Rahmen von Frühinterventionen). Die Auflistung ist abschliessend. Innerhalb einer Hilfsmittelkategorie ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss beispielhaft ist.

1.2. **Anspruchsvoraussetzungen**

- 1002 Bei Hilfsmitteln gilt die Invalidität als eingetreten, wenn der Gesundheitsschaden objektiv erstmals die Versorgung notwendig macht und ein Eingliederungsziel gemäss Art. 21 IVG erfüllt. Eine vorübergehende Behinderung schliesst die Abgabe von Behelfen unter dem Titel eines Hilfsmittels aus. Es muss eine voraussehbare Verwendungsdauer von mindestens einem Jahr angenommen werden können (Abgrenzung zur Leistungspflicht der Krankenversicherung). Mögliche Ausnahme: Krankheiten, bei denen ein Hilfsmittel objektiv notwendig ist, die Lebenserwartung jedoch weniger als ein Jahr beträgt.
- 1003 Der Anspruch auf Hilfsmittel besteht bis zum Bezug bzw. Vorbezug der Altersrente und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die vP das Rentenalter erreicht, d.h. die Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die vP die Altersgrenze (Monat des AHV-Rentenbezugs) erreicht.

- 1004 Die Hilfsmittel werden in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung abgegeben. Es kommen nur Hilfsmittel mit optimalem Preis-Leistungsverhältnis in Betracht. Die vP hat keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung (BGer-Urteil 9C_640/2015 vom 6.7.2016).
1/18

1.3. Frühintervention

- 1005 Hilfsmittel können auch im Rahmen der Frühintervention zugesprochen werden, sofern eine solche vorgängig beschlossen wurde. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Hilfsmittelverordnung nicht massgebend. Die einzige Limitierung besteht im Höchstbetrag von 20'000 Franken für Frühinterventionsmassnahmen.
1/17
Service- und Reparaturkosten werden nicht übernommen, ebenfalls keine akzessorischen Leistungen (Reisekosten, Taggeld).

Im Rahmen der Frühintervention können Hilfsmittel auch von den IV-Depots abgegeben werden.

Allfällige Rücknahmen durch die IV-Depots sind vorzusehen.

1.4. Abgrenzung zu anderen Behelfen

- 1006 Bei Gegenständen, die sowohl als Hilfsmittel als auch als Behandlungsgerät dienen (z.B. orthopädische Stützkorsetts, Lendenmieder, Krückstöcke usw.), ist zu beachten, dass das Gerät den vom Gesetz genannten Zweck (Fortbewegung, Herstellung des Kontakts mit der Umwelt, Selbstsorge) unmittelbar erfüllt. So kann z.B. ein Behelf, der nur nachts verwendet wird, den Hilfsmittelbegriff nicht erfüllen.

1.5. Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 1007 Die vP hat auf eine Hilfsmittelversorgung durch die IV nur in-
1/18 soweit Anspruch, als diese nicht von der obligatorischen Un-
fallversicherung (z.B. SUVA) oder der Militärversicherung
(MV) gewährt wird. Die Leistungen der IV sind gegenüber
diesen Versicherungen somit subsidiär (siehe Art. 65
ATSG). Zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht
ist mit der betreffenden Versicherung Kontakt aufzunehmen
(siehe Kreisschreiben über das Verfahren in der IV KSVI).
- 1008 Dagegen sind die Leistungen der Krankenversicherung ge-
genüber der IV subsidiär und somit nur möglich, wenn die IV
nicht leistungspflichtig ist.
- 1009 Bezüglich Besitzstandgarantie für Altersrentner/innen sind
1/18 die Weisungen im Kreisschreiben über die Abgabe von
Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA) zu beach-
ten.

2. Verfahren

2.1. Abklärung des Leistungsanspruchs

- 1010 Die IV hat die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. Vor je-
1/17 der Zusprache klärt sie ab, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel
aus einem Depot bezogen werden kann. Die IV-Stelle teilt
dem Lieferanten innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung des
Kostengutsprache gesuchs mit, ob sie die Kosten über-
nimmt. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- 1011 Notwendige fachtechnische Abklärungen sind den vom BSV
1/15 zugelassenen oder bezeichneten Abklärungsstellen, siehe
zweiter Teil KHMI, oder Fachstellen (siehe dritter Teil KHMI)
in Auftrag zu geben.
Ist kein Tarifvertrag vorhanden und kann keine fachtechni-
sche Beurteilung in Auftrag gegeben werden, sind bei kost-
spieligen Anschaffungen (innerhalb der jeweiligen Hilfsmit-
telkategorie) mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuho-
len.

2.2. Abgabe

- 1012 Die IV-Stelle bzw. die vP hat vor der Zusprache eines Hilfsmittels beim Lieferanten/bei der Lieferantin einen Kostenvoranschlag einzuholen. Dieser Kostenvoranschlag ist in jedem Fall von der vP (oder deren gesetzliche/n Vertreter/in) zu unterschreiben.
- 1013 Der vP ist durch den Leistungserbringer zwingend eine Kopie der Rechnung (bei Hilfsmittelabgaben und Reparaturen) zuzustellen.
- 1014 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten nicht über dem in Ziff. 13.01*–13.03* HVI aufgeführten Grenzwert liegen, und die für andere vP nicht wieder verwendbar sind, werden zu Eigentum abgegeben.
- 1015 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den in Ziff. 13.01*–13.03* HVI aufgeführten Grenzwert übersteigen und die voraussichtlich für andere wieder verwendbar sind, werden leihweise abgegeben (ausser bei Pauschalvergütung an vP).

Die IV betrachtet Hilfsmittel, welche sie kauft oder zu einem überwiegenden Teil (mit)finanziert, als ihr Eigentum.

2.3. Rücknahme

- 1016 Die vP ist verpflichtet, leihweise abgegebene, wieder verwendbare Hilfsmittel, die sie nicht mehr nutzt, oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, in ein IV-Depot zurückzugeben. Die IV-Stelle hat diese Rückgabe an die IV-Depots einzufordern und den Eingang zu überprüfen (siehe dritter Teil des KHMI). Die Rückgabe hat kostengünstig und auf direktem Weg zu erfolgen und wird von der IV übernommen.
- 1/18
- 1017 Bei der Rücknahme eines Hilfsmittels in ein IV-Depot kann die vP bzw. deren Arbeitgeberschaft eine anteilmässige Entschädigung verlangen, wenn sie das Hilfsmittel zu einem

überwiegenden Teil finanziert hat. Die IV-Stelle regelt die Höhe des Betrages (aktueller Verkehrswert) im Einzelfall.

2.4. Hilfsmittel für die Eingliederung (*)

- 1018 Hilfsmittel, die in der Liste der HVI mit einem * bezeichnet sind, werden nur abgegeben, wenn sie notwendig sind für die:
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
 - Tätigkeit im Aufgabenbereich
 - Schulung/Ausbildung.
- 1019 Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn die vP ohne Anrechnung allfälliger Renten aus ihrer Tätigkeit ein jährliches Einkommen erzielt, das dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG entspricht oder höher ist (siehe Anhang 1, Ziff. 6.1), z.B. BGer-Urteil 9C_767/2009 vom 10.2.2010.
- 1020 Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist dann erfüllt, wenn das effektiv erzielte Bruttoeinkommen der vP mindestens den Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Altersrente erreicht (siehe Anhang 1, Ziff. 6.2).
Massgebend ist nur die Existenzsicherheit der vP allein, nicht aber diejenige ihrer Familie.
- 1021 Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich können nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit gesteigert werden kann (in der Regel 10% gemäss Haushaltsabklärung, BGer-Urteil 8C_961/2009 vom 17.6.2010).
- 1022 Für die Schulung und Ausbildung in speziell dafür eingerichteten Orten beschränkt sich die Abgabe von Hilfsmitteln auf individuell notwendige Geräte, welche nicht zur Einrichtung/Ausstattung der spezialisierten Institution gehören.
- 1023 Übt die vP zwei (oder mehr) Tätigkeiten aus (z.B. Berufstätigkeit und Haushalt), ist betreffend Hilfsmittelabgabe jeder Bereich einzeln zu betrachten.

2.5. Kostenvergütung

- 1024 Schafft eine vP ein Hilfsmittel, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und das in der Hilfsmittelliste steht, im In- oder Ausland selber an, so kann es von der IV übernommen werden. Die IV bezahlt den effektiven Preis, jedoch maximal bis zu dem von ihr festgelegten Preis.
- 1025 Pauschalen werden in jedem Fall vollständig ausbezahlt.
- 1026 Tarif- und Verordnungslimiten gelten als Höchstgrenze. Kosten, die diese Limiten übersteigen, gehen zu Lasten der vP, welche in der Mitteilung/Verfügung darüber zu informieren ist.

2.6. Kostenbeteiligung der vP

- 1027 Wählt eine vP ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine kostspieligere Ausführung, als ihr von der Versicherung zusteht, so hat sie dem/der Lieferanten/Lieferantin im Voraus schriftlich zu erklären, dass sie die Mehrkosten übernimmt.
- 1028 Ersetzt ein Hilfsmittel einen Gegenstand, der auch ohne Invalidität angeschafft werden müsste, so übernimmt die IV nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten.
- 1029 Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen sind als Hilfsmittel solange abzugeben bzw. zu ersetzen, als damit das konkrete Eingliederungsziel erreicht bzw. sichergestellt werden kann. Diese Hilfsmittel können somit auch für über 20-jährige vP durch die IV finanziert werden, sofern sie zum Erreichen des Eingliederungsziels notwendig sind (siehe BGE 109 V 258).

2.7. Austauschbefugnis

- 1030 Voraussetzung ist, dass dieser Behelf dem *gleichen Zwecke* dient wie das Hilfsmittel, auf das Anspruch besteht. Die IV übernimmt die Kosten für das gewählte Hilfsmittel, jedoch

höchstens bis zu dem Betrag, den sie für das Hilfsmittel aus der Liste aufgewendet hätte (siehe Art. 21^{bis} IVG).

2.8. Überlassen zum weiteren Gebrauch

- 1031
1/16
- Fallen bei den mit * bezeichneten Hilfsmitteln die Anspruchsvoraussetzungen wegen Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Aufgabe der Schulung, Ausbildung oder der Tätigkeit im Haushalt dahin, so können sie der vP zum weiteren Gebrauch überlassen werden. In diesem Fall hat in der Folge die vP allfällige Reparaturkosten, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Serviceabonnemente selbst zu tragen.

2.9. Vergütung von Dienstleistungen Dritter

- 1032
- Anstelle eines Hilfsmittels kann die IV besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, vergüten, wenn sie dazu dienen,

- **den Weg zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung zu überwinden,**
z.B. bei Verzicht auf die Amortisationsbeiträge (behinderungsbedingten Mehrkosten oder Transport durch Familienangehörige: siehe KS über die Vergütung von Reisekosten)
- **den Beruf auszuüben,**
(z.B. Verlesen von berufsnotwendigen Texten) oder
- **den Kontakt mit der Umwelt zu ermöglichen.**

- 1033
- Die IV kann ein spezielles Training unter Dienstleistung Dritter übernehmen, wenn dadurch Fähigkeiten erworben werden, die der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt dienen, (z.B. Abseh-Unterricht und Erlernen der Gebärdensprache für Spätertaubte).

Die IV übernimmt bei Dienstleistungen Dritter nur die nachgewiesenen, effektiv angefallenen Kosten. Diese müssen von der vP in Rechnung gestellt werden.

- 1034 Die monatliche Vergütung für die Dienstleistungen Dritter darf weder den Betrag des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens der vP noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente übersteigen (siehe Anhang 1, Ziff. 6.3).

2.10. Nicht zu vergütende Dienstleistungen Dritter

- 1035 – Dienstleistungen, sofern der betreffenden vP kein nachweisbarer Verdienstausschlag oder keine Kosten entstehen
1/18 – Hilfeleistungen in den Belangen des täglichen Lebens (Krankenpflege usw.)
– Arbeitsleistungen, die von Dritten anstelle der Behinderten erbracht werden (z.B. Haushalthilfe im Haushalt der vP)
– Dienstleistungen, welche im Rahmen der obligatorischen Schule (Sonderschule oder integrative Schule) erbracht werden (NFA).

2.11. Kosten für Gebrauchstraining

- 1036 Die Anleitung zum Gebrauch des Hilfsmittels ist grundsätzlich im Kaufpreis inbegriffen. Bei der erstmaligen Abgabe kann die IV jedoch die Kosten für ein eigentliches Gebrauchstraining (z.B. Hörtraining und Ableseunterricht für Erwachsene) übernehmen.
- 1037 Die Abgabe eines Hilfsmittels kann vom erfolgreichen Abschluss des Gebrauchstrainings abhängig gemacht werden.

2.12. Reparaturkosten

- 1038 Reparaturkosten sind von den Betriebs- und Unterhaltskosten zu unterscheiden.

Reparaturen können nur vergütet werden, wenn sie trotz sorgfältiger Verwendung und Wartung nötig werden und keine Drittperson haftpflichtig ist. Dies gilt auch für Hilfsmittel, welche die IV nicht vollständig finanziert.

Bei den Hilfsmitteln, die im Rahmen der Frühintervention abgegeben werden, können keine Reparaturkosten geltend gemacht werden.

1039 Für Hilfsmittel, welche im Rahmen der Austauschbefugnis finanziert wurden, kommt die IV für allfällige Reparaturkosten unter denselben Bedingungen auf, wie wenn ein Hilfsmittel aus der Liste angeschafft worden wäre.

1040 Zweifelt die IV-Stelle bei Reparaturen an den in Rechnung gestellten Kosten, so kann sie bei Fachstellen entsprechende Abklärungen in Auftrag geben:
1/15 SAHB: Reha-Hilfsmittel, orthopädietechnische Arbeiten (siehe Rz 3010)

PVK OSM: schuhorthopädische Arbeiten (siehe Ziff. 4.01ff HVI)

Der Abklärungsaufwand kann von der entsprechenden Fachstelle der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden.

2.13. Betriebs- und Unterhaltskosten

1041 Für Betrieb und Unterhalt von Hilfsmitteln (siehe Art. 7 Abs. 3 HVI) übernimmt die IV die effektiven Kosten, jedoch höchstens einen jährlichen Betrag von 485 Franken pro Hilfsmittelkategorie.

Als Unterhaltskosten können ebenfalls Service-Abonnemente (z.B. Treppenlifte) vergütet werden.

Betriebs- und Unterhaltskosten für Motorfahrzeuge werden nicht übernommen.

1042 Die vP ist in der Mitteilung auf diese Leistungen aufmerksam zu machen und aufzufordern, einmal jährlich die Belege bei der zuständigen IV-Stelle einzureichen. Unbelegte Kosten werden nicht erstattet (Ausnahme: Hörgerätebatterien).

2.14. Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung

- 1043 Erfordert die Abgabe eines Hilfsmittels besondere Installationen (z.B. Türverbreiterungen, Badumbau, Lichtsignalanlage u.ä.), die den Zustand der Wohnung verändern, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nur zu Lasten der Versicherung, wenn dies mit dem Vermieter vor dem Umbau schriftlich vereinbart wurde. Bei Treppenliften u.ä. können die Kosten für die Wiederinstandstellung durch die Versicherung finanziert werden.

2.15. Ersatz von Hilfsmitteln

- 1044 Der Ersatz eines Hilfsmittels ist möglich, wenn die anfallenden Reparaturkosten wirtschaftlich gesehen eine Weiterverwendung als nicht mehr angezeigt erscheinen lassen. Die SAHB oder bei Schuhversorgungen die PVK-OSM können dies überprüfen.
- 1045 Leihweise abgegebene Hilfsmittel werden im Falle von Verlust oder Beschädigung durch die IV ersetzt, sofern die vP ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat.
- 1046 Bei Verschulden (fahrlässig) seitens der vP ist ihr ein Kostenbeitrag aufzuerlegen oder im Wiederholungsfall eine Ersatzfinanzierung ganz abzulehnen.
- 1047 Bei Haftung Dritter ersetzt die IV das Hilfsmittel, wobei entweder das KS Regress IV Anwendung findet (Personenschäden) oder der schädigenden Person direkt Rechnung zu stellen ist (Sachschäden). Ist die schädigende Person gleichzeitig die vP mit dem Anspruch auf das Hilfsmittel, hat diese bei der Haftpflichtversicherung den Schaden einzufordern und die IV zu entschädigen.

2.16. Wahl der Abgabestelle

1048 Die freie Wahl der Abgabestelle ist für die vP grundsätzlich
1/16 gegeben und lediglich eingeschränkt wenn:

- der Hilfsmittelbezug durch ein IV-Depot möglich ist;
- eine kostengünstigere Vergleichsofferte vorliegt;
- eine Lieferantenliste der IV besteht

Die vP kann während einer laufenden Versorgung den gewählten Leistungserbringer grundsätzlich nicht wechseln. Entstehen Probleme, hat sie umgehend die IV-Stelle darüber zu informieren. Die IV-Stelle entscheidet über das weitere Vorgehen.

2.17. Reisekosten

1049 Reisekosten werden nur bis zur nächstgelegenen geeigneten
Durchführungsstelle von der IV übernommen.

2.18. Abgabestellen und Tarifvertragspartner

1050 Die auf dem KHMI basierenden Vereinbarungen sind in An-
hang 2 aufgeführt.

1051 Begehen Leistungserbringer nachweislich einen Vertrags-
bruch, müssen die IV-Stellen geeignete Massnahmen tref-
fen. Ergeben sich keine Lösungen sind die entsprechenden
Fälle der zuständigen Paritätischen Vertrauenskommission
oder dem BSV zu melden.

1052 Der/die Lieferant/in stellt der IV direkt Rechnung und stellt
1/15 der vP eine Kopie zu. Vorbehalten bleiben anders lautende
Regelungen in bestehenden Vereinbarungen/Tarifverträgen.

2.19. Qualität der Leistungserbringung

- 1053 Die vP ist in der Mitteilung/Verfügung darauf hinzuweisen, dass sie die Rechnungskopie auf Unstimmigkeiten zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich der IV-Stelle mitzuteilen hat.
- 1054 Melden vP, dass geltend gemachte Mängel vom Lieferanten/von der Lieferantin nicht ordnungsgemäss behoben wurden, so hat die IV-Stelle die erforderlichen Schritte zur Behebung der Mängel einzuleiten.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

1 Prothesen

Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT).

Rz 2001-2004 gelten für die oberen und unteren Extremitäten

- 2001 Der Anspruch besteht für eine Prothese. Die Notwendigkeit einer Zweitversorgung ist eingehend durch die IV-Stelle zu überprüfen und wird nur in einfacher Ausführung erstellt. Das Modell, die Seitenbezeichnung und das Abgabedatum müssen auf der Rechnung aufgeführt sein.
- 2002 Den vP können innerhalb von 12 Monaten maximal 3 Silikonliner abgegeben werden.
- 2003 Weiter übernimmt die IV nachvollziehbare auszuweisende Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss.
- 2004 Kosmetische Ausgleiche, ohne Funktion, sind keine Hilfsmittel der IV.

1.01 HVI Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen

- 2005 Nicht zu Lasten der IV gehen die Kosten der Schuhe.

1.02 HVI Definitive Hand- und Armprothesen

1.03 HVI Definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputation oder bei Vorliegen eines Poland-Syndroms oder Agenesie der Mamma. Höchstbeitrag pro Kalenderjahr 500 Franken für einseitige und 900 Franken für beidseitige Versorgung.

- 2006
1/18 Der Anspruch besteht auch bei brusterhaltenden Operationsverfahren. vP, die organisch bedingt (nur Poland-Syndrom oder Agenesie der Mamma) oder nach einer Tumoroperation ein augenfälliges Brustvolumendefizit aufweisen, können Brust-Exoprothesen in Form definitiver Voll- oder Teilprothesen beanspruchen (BGE 137 V 13 und BGer-Urteil 9C_68/2010 vom 17.1.2011).
- 2007 Die Berechnung der Beitragslimite basiert auf folgenden Eckwerten: 400 Franken / 800 Franken für die Prothese(n) und 100 Franken für das Zubehör. Im Jahr der erstmaligen Anschaffung kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata Einschränkung).
- Das Ausschöpfen von 500 Franken bzw. 900 Franken nur für Zubehör ist nicht zulässig.
- 2008 Kosmetische, implantierte Brustprothesen (Endoprothesen) sind keine Hilfsmittel der IV.
- 2 Orthesen**
Vergütung gemäss Tarifvertrag mit SVOT
- 2.01 HVI Beinorthesen**
- 1/17 Eine steh- bzw. gehunfähige vP hat nur dann Anspruch auf eine Orthese, wenn diese einen gesetzlich geschützten Zweck (Selbstsorge, selbständige Fortbewegung, Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt) erfüllt (BGer-Urteil 8C_531/2009 vom 23.10.2009).
- 2.02 HVI Armorthesen**
- 2009 Im Einzelfall und nach Abklärung durch die IV-Stelle kann eine zweite Garnitur bei Erwachsenen abgegeben werden.

- 2010 Weiter übernimmt die IV Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss.
- 2011 Reine kosmetische Ausgleiche, ohne Funktion, sind keine Hilfsmittel der IV.
- 2.03 HVI Rumpforthesen, sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch andere medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.**
- 2012 Unter diesen Begriff fallen individuell angepasste Stützkorsetts.
- 2013 Serienmässig hergestellte Halbfabrikate oder Ganzfabrikate, die leichte Anpassungen erfordern, werden übernommen.
- 2.04 HVI Halsorthesen**
- 2014 Serienmässig hergestellte Halbfabrikate oder Ganzfabrikate, die leichte Anpassungen erfordern, werden übernommen.
- 4 Schuhwerk und orthopädische Schuheinlagen**
1/17 Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Verband Fuss & Schuh.
- 2015 Die Kostenbeteiligung der vP beträgt pro Paar bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 70 Franken, ab dem 12. Lebensjahr 120 Franken.
- 2016 Reparaturkosten: Auch bei jährlich mehreren Reparaturen beträgt die Kostenbeteiligung einmalig 70 Franken pro Kalenderjahr. Auf der Rechnung muss ersichtlich sein, welche/r Schuh/e wann repariert wurde (gilt
1/15

für Abgaben ab 1. Januar 2013). Reparaturen sollen vom Leistungserbringer bis spätestens März des Folgejahres in Rechnung gestellt werden.

- 2017 Schuhwerk kann nur auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Der orthopädische Schuhmachermeister entscheidet über die Ausführung.
- 2018
1/16 Es besteht bei der Erstversorgung Anspruch auf zwei Paar Schuhe. Für weitere Schuhabgaben (Folgeversorgungen), die bereits verfügt sind, muss die vP aktiv beim Vertragslieferanten eine Bestellung mit Begründung aufgeben und mit der Unterschrift bestätigen. Der zuständige Vertragslieferant muss dies auf ausdrückliche Anfrage der IV-Stelle belegen können. Nachweis: schriftliche Bestellung (kein vorgegebenes IV-Formular), die die persönlichen Daten zur vP, Verfügungsnummer, Verwendungszweck und Unterschrift enthält.
- Die Übernahme von Reparaturkosten hat keinen direkten Einfluss auf einen weiteren Anspruch von begründeten Folgeversorgungen.
- 2019 Ein allfälliger invaliditätsbedingter Mehrverbrauch ist zu begründen.
- 2020
1/17 Bei Unklarheiten ist die Paritätische Vertrauenskommission Fuss und Schuh zu kontaktieren. Adresse: Verband Fuss und Schuh, Tribtschenstr. 7, Postfach 3065, 6002 Luzern, E-Mail-Adresse: info@f-u-s.ch.
- 2020.1
1/18 Seit dem 1. Juli 2017 erfolgt die Abrechnung von OSM-Arbeiten grundsätzlich elektronisch (siehe IV-Rundschreiben Nr. 364). Die Leistungserbringer müssen zwingend die Tarifpositionsnummern des aktuellen OSM-Tarifbrowsers benutzen: <http://www.su-mex1.net/en/validators/misc/tariff/dt/326/index.html>

4.01 HVI **Orthopädische Mass-Schuhe einschliesslich Fertigungskosten.**

Der orthopädische Mass-Schuh wird über einen individuell für die vP angefertigten Leisten hergestellt. Alle erforderlichen schuh- und orthopädiotechnischen Konstruktionselemente werden im Schuh eingearbeitet.

Orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten.

Der orthopädische Serienschuh ist ein Halbfabrikat und muss geeignet sein, pathologische Fussformen zu versorgen.

Dieser wird mit den entsprechenden orthopädischen Zurichtungen fertiggestellt und die Fussbettung muss individuell an- und eingepasst werden. Er ist in indizierten Fällen geeignet, die Anfertigung von Massschuhen zu umgehen.

2021 Bei der **Erstversorgung** darf das zweite Paar erst angefertigt werden, nachdem das erste während 4 Monaten (3 Monaten bei Kindern) beschwerdefrei getragen wurde.

2022 Orthopädische Mass- und Serienschuhe dürfen nur von anerkannten OSM-Orthopädienschuhmacher - meistern angefertigt werden.

4.02 HVI **Orthopädische Änderungen und Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen**

1/17

Diese Arbeiten dürfen nur an Spezialschuhen oder an qualitativ geeigneten Konfektionsschuhen, welche eine angemessene Tragdauer sicherstellen, vorgenommen werden.

2023 Bei erstmaliger Zusprache können solche Änderungen für 4 Paare im Jahr und in der Folge für max. 2 Paare jährlich bewilligt werden.

2024 Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre werden jährlich Änderungen für 4 Paare übernommen.

4.03 HVI Orthopädische Spezialschuhe

1/15

Der Spezialschuh besitzt besondere Elemente zur Erleichterung der Abrollung, Dämpfung oder Stabilisierung.

Spezialschuhe für Einlagen nur bei Anspruch gemäss Ziff. 4.05* HVI.

Spezialschuhe für Orthesen

Spezialschuhe für Stabilisation

4.04 HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen

2025 Bei ungleichen Schuhgrössen übernimmt die IV nur die Kosten für ein und nicht für beide Paare (maximal 200 Franken).

Bei invaliditätsbedingtem Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen wegen pathologischer Gangart gehen pro Kalenderjahr zwei Paar Schuhe zu Lasten der vP.

2026 Es besteht bei der Erstversorgung Anspruch auf zwei Paar Schuhe.

In den folgenden Jahren kann das zweite Paar erst nach Rücksprache mit der IV-Stelle bewilligt werden. Bei dieser Indikation sind die Reparaturkosten nicht invaliditätsbedingt.

4.05* HVI Orthopädische Schuheinlagen

2027* Schuheinlagen können ausgewechselt, d.h. in verschiedenen Schuhen getragen werden. Sie werden von der IV nur übernommen, wenn sie eine notwendige Ergänzung einer **medizinischen Eingliederungsmassnahme** darstellen.

5 Hilfsmittel für den Kopfbereich

5.01 HVI 1/17 **Augenprothesen** **Vergütung gemäss der Vereinbarung zwischen dem BSV und den Lieferantinnen und Lieferanten von Augenprothesen. Artikel 24 Absatz 3 IVV bleibt vorbehalten.**

2028 Die Leistungen können für Augenprothesen aus Glas in der Regel alle zwei Jahre, für Augenprothesen aus Kunststoff höchstens alle sechs Jahre beansprucht werden. Die Höchstbeträge gemäss Vereinbarung betragen 680 Franken für Glas- und 2'109 Franken für Kunstaugenprothesen (inklusive MwSt).

VP bis zum 18. Lebensjahr können die Leistung, sofern das Wachstum der Augenhöhle dies erfordert, einmal jährlich beanspruchen. Eine vorzeitige Leistungsbeanspruchung muss ärztlich begründet sein.

5.02 HVI **Gesichtsepithesen**

2029 Unter den Begriff „Gesichtsepithesen“ fallen individuell modellierte Ersatzstücke zum Bedecken von Gesichtdefekten und der Ersatz für fehlende Gesichtspartien wie Ohrmuschel-, Nasen- und Kiefer-Ersatzstücke, Augenepithesen, Augenbrauen, Gaumenplatten.

2030 Brillengestelle, welche zum Tragen von Gesichtsepithesen dienen, werden als wesentlicher Bestandteil der Epithese von der IV vergütet (ohne Kostenlimite gemäss Ziff. 7.01* HVI). Nicht vergütet wird aber ein allfällig korrigierendes Brillenglas.

2031 Es werden nur Kieferersatzstücke nach chirurgischer Entfernung des Ober- und Unterkieferknochens vergütet, wenn sie ohne Operation oder Veränderung abnehmbar sind. Allfällig an diesen Kieferersatzstücken angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.

- 2032 Gaumenplatten können bei Defekten des harten und weichen Gaumens, welche die Sprache behindern, abgegeben werden. Daran angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.
- 5.05* HVI Zahnprothesen, sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.**
- 2033* Um eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen handelt es sich dann, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung einer medizinischen (operativen) Massnahme gemäss Art. 12 oder 13 IVG die Abgabe einer Zahnprothese notwendig wird oder wenn der Erfolg einer medizinischen Massnahme der IV nur bei Benützung einer Zahnprothese gewährleistet ist.
- 2034* Zahnprothesen gelten als Hilfsmittel, wenn sie ohne Strukturveränderung und ohne Operation eingesetzt und entfernt werden können.
- 5.06 HVI Perücken, jährlicher Höchstbetrag: 1'500 Franken inklusive MWST**
1/17
- 2035
1/17 VP haben Anspruch auf Perücken, wenn die Haare als Folge eines Gesundheitsschadens oder dessen Behandlung, z.B. durch Bestrahlung oder Chemotherapie, ausgefallen sind und dadurch die Pflege gesellschaftlicher Kontakte oder das Auftreten in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird. Bei Frauen reicht die erhebliche Beeinträchtigung der äusseren Erscheinung als leistungsbegründendes Erfordernis, bei Männern müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt oder besondere Umstände gegeben sein (z.B. vorübergehende Glatze wegen Chemotherapie, psychische Probleme im Kontakt mit Umwelt). Normaler Haarausfall zieht keine Leistungspflicht der IV nach sich. (BGer-Urteil 9C_550/2012 vom 13.7.2013)

2036
1/15

Der Höchstbetrag für die Anschaffung (einschliesslich Anpassung, Färben, Frisieren, Reinigen und allfälligen Reparaturkosten) beträgt pro Kalenderjahr 1'500 Franken. Im Jahr der erstmaligen Abgabe kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata-Einschränkung). Der Einkaufspreis (Perückenzulieferer der Abgabestelle) muss vom Leistungserbringer belegt werden. Die Rechnung muss von der vP unterschrieben werden.

5.07 HVI

Hörgeräte bei Schwerhörigkeit
sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und die versicherte Person sich wesentlich besser mit der Umwelt verständigen kann. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Pauschalvergütung, die höchstens alle 6 Jahre beansprucht werden kann; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben.

Die Pauschale für eine monaurale Versorgung beträgt 840 Franken und für eine binaurale Versorgung 1'650 Franken, jeweils ohne Reparaturen und Batteriekosten.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr 40 Franken bei monauraler und 80 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Pauschale für Reparaturen durch den Hersteller beträgt 200 Franken bei Elektronikschäden und 130 Franken bei allen anderen Schäden. Reparaturen können frühestens ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes geltend gemacht werden.

Das BSV erstellt eine Liste mit den Hörgeräten, die den Anforderungen der Versicherung genügen

und für die eine Pauschalvergütung zugelassen ist.

Für den Kauf oder die Reparatur eines Hörgerätes werden die Pauschalen gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

- 2037
1/17 Die Versorgung mit Hörgeräten ist durch einen/eine von der IV anerkannten Expertenarzt/Expertenärztin zu empfehlen. Eine solche Expertise ist für alle Personen, welche eine Neu- oder Wiederversorgung beantragen, obligatorisch. Die aktuell geltenden ORL-Expertenrichtlinien sind unter www.orl-hno.ch aufgeschaltet.
- 2038 Das BSV erstellt eine Liste der zur Verfügung stehenden Expertenärzten/innen. Die vP kann durch die IV-Stelle einem/einer solchen zugewiesen werden.
- 2039
1/16 Die Vergütung einer Pauschale für eine binaurale Versorgung ist nur aufgrund der audiologischen/medizinischen Indikation des/der Expertenarztes/Expertenärztin möglich und wenn die Binauralität zur namhaften Verbesserung der Hörsituation führt. Für CROS-Versorgungen gilt die binaurale Pauschale.
- 2040 Hat die vP keinen Anspruch auf eine Pauschalvergütung, da die vom ORL-Expertenarzt festgestellte Hörstörung den definierten Schwellenwert gemäss den ORL- Expertenrichtlinien nicht erreicht, ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Bei positivem Ergebnis ist eine entsprechende Kostengutsprache zu erlassen.
- 2041 Bei positivem Ergebnis lässt sich die vP bei einem Anbieter ihrer Wahl mit einem/zwei Hörgerät(en) versorgen und stellt nach Abschluss der Versorgung der IV-Stelle mit dem entsprechenden Formular (Rechnungsformular Hörgeräteversorgung, auf www.ahv-iv.ch un-

ter „Formulare“ aufgeschaltet) Rechnung für die Pauschale. Dem Rechnungsformular ist in jedem Fall eine Rechenkopie des Hörgeräteanbieters mit den auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführten Angaben beizulegen.

- 2042 Die entsprechende Pauschale wird an die vP ausbezahlt, sofern aus der Rechenkopie des Anbieters ersichtlich ist, dass sie sich ein auf der BSV-Liste (aufgeschaltet auf www.ahv-iv.ch) aufgeführtes Hörgerät angeschafft hat und die Abgabe durch eine Fachperson erfolgte. Unter Fachpersonen sind zum Beispiel Akustiker, Apotheker, Ärzte oder Drogisten zu verstehen, d.h. Personen, welche den Einsatz von Hörgeräten beurteilen können. Die Pauschalen betragen ungeachtet der effektiven Kosten in jedem Fall 840 Franken für eine monaurale und 1'650 Franken für eine binaurale Versorgung, inklusive Nachbetreuung über 6 Jahre.

Die vP ist frei in der Wahl des Anbieters (Ausnahme: Kinderversorgungen, siehe Rz 2058ff). Sie kann ihr(e) Hörgerät(e) auch im Ausland beziehen, hat dem Rechnungsformular jedoch in jedem Fall eine Kopie der Originalrechnung beizulegen. Im Falle einer Versorgung im Ausland kontrolliert die IV-Stelle, ob sich das abgegebene Gerät auf der Hörgeräte-Liste befindet.

- 2043 Die vP kann der IV-Stelle für die Batteriekostenpauschale am Ende eines Tragejahres Rechnung stellen (Rechnungsformular Hörgeräte).
- 2044
1/15 Fallen ab dem 2. Tragejahr Reparaturen an (1. Jahr: Herstellergarantie), so kann die vP unter Beilage der Rechnung (Rechnung des Herstellers sowie Rechnung des Anbieters) die entsprechende Pauschale bei der IV-Stelle mittels Rechnungsformular Hörgeräte geltend machen. Die Pauschalen werden nur dann ausbezahlt, wenn das Gerät durch den Hersteller repariert wurde. Reparaturen durch den Anbieter des

Hörgerätes können nicht bei der IV geltend gemacht werden.

Ungeachtet der der vP in Rechnung gestellten Kosten beträgt der Pauschalbeitrag der IV pro Hörgerät für Reparaturen an der Elektronik 200 Franken und für alle anderen Reparaturen 130 Franken.

Die Reparaturpauschale von 130 Franken kann auch für während der Tragedauer notwendige Ersatzohrpassstücke ausbezahlt werden, sofern diese durch den Hersteller oder ein entsprechendes Labor hergestellt werden (siehe Rechnungskopie). Im Falle von Sammelrechnungen des Herstellers/Labors reicht eine entsprechende Bestätigung des Akustikers mit detaillierter Angabe des Herstellers/Labors und der entsprechenden externen Kosten auf seiner Rechnung aus.

2045 Die Kopien aller Originalrechnungen (ausser für die Batteriekostenpauschale) sind mit dem Rechnungsformular der ZAS zuzustellen. Die Originalrechnungskopie des Anbieters muss die auf der Rückseite des Rechnungsformulars Hörgeräte aufgeführten Angaben enthalten.

2046 Für eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages vor Ablauf von 6 Jahren muss die in den ORL-Expertenrichtlinien unter Punkt 4.2. definierte Verschlechterung des prozentualen Hörverlustes erreicht sein. Die für diese Feststellung notwendige ORL-Expertise kann durch die IV finanziert werden. Bei Verlust eines Hörgerätes vor Ablauf von 6 Jahren finanziert die IV keine Leistungen.

5.07.1 HVI Implantierte und knochenverankerte Hörgeräte Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt die Beteiligung der Versicherung an externen Komponenten von implantierten und knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten fest.

Die Dienstleistungspauschale für Anpassung und Nachbetreuung von knochenverankerten Hörgeräten und Mittelohrimplantaten beträgt 1'000 Franken bei monauraler Versorgung und 1'500 Franken bei binauraler Versorgung. Für Kinder unter 18 Jahren beträgt die Dienstleistungspauschale 1'300 Franken bei monauraler Versorgung und 1'950 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Pauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten beträgt pro Kalenderjahr 400 Franken bei monauraler und 800 Franken bei binauraler Versorgung. Die Pauschale für Batteriekosten bei knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten beträgt pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung.

- 2047 Diese Hörhilfen (Cochlea-Implantat, Soundbridge, BAHA u.ä.) setzen sich aus einem implantierten und einem äusseren, abnehmbaren Teil zusammen. Der äussere Teil stellt ein Hilfsmittel dar und kann im Rahmen von Art. 21 IVG vergütet werden. Das Einsetzen des implantierten Teils wird als medizinische Massnahme unter Art. 12 und 13 IVG oder durch die Krankenversicherung übernommen.
- 2048 Das BSV erstellt eine Liste mit Vergütungslimiten für den externen Teil von knochenverankerten und implantierten Hörhilfen (www.ahv-iv.ch). Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungsstellung unter Angabe der in dieser Liste aufgeführten Tarifposition erfolgt.
- 2049 Bei (Klein-)Kindern ist es in der Regel notwendig, dass vor einer Cochlea Implantation Hörgeräte angepasst

werden. Nach der Implantation wird auf der nicht implantierten Seite häufig weiterhin ein Hörgerät getragen.

- 2050
1/17 Die Batteriekostenpauschalen für Cochlea Implantate können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Sprachprozessor nicht über einen Akku verfügt, welcher bereits im Anschaffungspreis (Kit zu Prozessor) inbegriffen ist.
- 2051 Erfolgt die Anpassung des Audioprozessors eines knochenverankerten Hörgerätes oder eines Mittelohrimplantates durch einen Akustiker, wird die in der HVI verankerte entsprechende Dienstleistungspauschale gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt (Formular „Rechnung Hörgeräteversorgung“). Die Kosten für die Hörhilfe selbst (Gerät) können direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt und an diesen ausbezahlt werden.
- 2051.1
1/17 Kosten für Reparaturen von implantierten und knochenverankerten Hörhilfen können ab dem zweiten Tragejahr vollständig übernommen werden, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist. Kosten für notwendige Ersatzohrpassstücke resp. CI-Halterungen sind analog den Hörgeräten mit der Pauschale von 130 Franken zu vergüten.

5.07.2* HVI Härtefallregelung Hörgeräteversorgung
Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt fest, in welchen Fällen über der Pauschale nach Ziffer 5.07 liegende Beiträge an monaurale und binaurale Versorgungsungen ausgerichtet werden können.

- 2052* Die vP haben Anspruch auf eine einfache und zweckmässige, nicht auf die bestmögliche Versorgung. Die Pauschalvergütung entspricht einer definierten Geldleistung, wobei im Einzelfall die effektiven Kosten höher oder tiefer ausfallen können.

2053*
1/16

Die Härtefallregelung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Versorgungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten eine durchschnittliche, einfache und zweckmässige Versorgung in unzumutbarer Weise übersteigen. Voraussetzung ist, dass die vP einer Erwerbstätigkeit/Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgeht oder in Schulung/ Ausbildung steht. Eine Zusage der Härtefallregelung bedeutet, dass die Invaliditätsbedingten Mehrkosten über dem Pauschalbetrag, indes immer noch im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung, durch die IV übernommen werden können. Ein Antrag um Prüfung einer Härtefallregelung ist durch die vP bei der IV-Stelle einzureichen.

Härtefallanträge werden durch die nachfolgenden, spezialisierten ORL-Kliniken geprüft:

Universitätsspital Basel
HNO-Universitätsklinik
Petersgraben 4
4031 Basel

Inselspital Bern
Klinik/Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Hals- und Kopfchirurgie
Freiburgstrasse 4
3010 Bern

Hôpitaux Universitaires de Genève
Service d'Oto-Rhino-Laryngologie et de Chirurgie cervico-faciale
24 rue Micheli-du-Crest
1211 Genève 24

CHUV Lausanne
Service ORL CHUV
Rue du Bugnon 17
1011 Lausanne

Kantonsspital Luzern
ORL Klinik
6000 Luzern 16

Kantonsspital St. Gallen
ORL Klinik
Rorschacherstrasse 95
9007 St. Gallen

Universitätsspital Zürich
ORL Klinik
Frauenklinikstrasse 24
8091 Zürich

Kantonsspital Aarau
HNO-Klinik
Tellstrasse
5001 Aarau

- 2054* Damit die vP zur Untersuchung bei einer der genannten ORL-Kliniken aufgebeten werden kann, hat sie vorgängig folgende Dokumente bei der IV-Stelle einzureichen:
- Antrag mit ausführlicher Begründung durch die vP über die bestehenden Probleme bei der Hörgeräteanpassung.
 - Bericht des Hörgeräteanbieters mit ausführlicher Beschreibung der bestehenden Probleme (keine standardisierten Berichte).
 - Einreichen des von der vP ausgefüllten Fragejournals (Formular auf www.ahv-iv.ch)
- Die vP ist von der IV-Stelle in geeigneter Weise über die einzureichenden Dokumente und die zu erwartende maximale Kostenvergütung zu informieren. Kann aufgrund dieser Dokumente mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von erheblichen Problemen bei der Hörgeräteversorgung ausgegangen werden, ist der nächstgelegenen Klinik ein Abklärungsauftrag zu erteilen. Die Klinik meldet sich bei der vP für eine Prüfung. Ist eine Anmeldung erfolgt, sendet die IV-Stelle der ORL-Klinik Kopien aller relevanten Unterlagen zu (Begründung vP, Erstexpertise mit Audiogrammen, Fragejournal, Bericht Akustiker, allenfalls weitere relevante Dokumente).
- 2055* Nach Prüfung durch die ORL-Klinik stellt diese eine Empfehlung zu Händen der IV-Stelle aus. Ihre Aufwände kann die Klinik gemäss TARMED der IV-Stelle in Rechnung stellen.
- 2056* Voraussetzung für eine entsprechende Kostenübernahme gegenüber der vP ist, dass die prüfende ORL-Klinik eine Härtefallregelung befürwortet. Abschliessend entscheidet die IV-Stelle über die Zusprache einer Mehrkostenübernahme resp. über die Ablehnung des Antrages der vP.
- 2057* Bei erfolgter Kostengutsprache für eine Härtefallregelung schliesst die vP die Anpassung mit geeigneten

Hörgeräten beim Anbieter ab und stellt anschliessend bei der IV-Stelle Rechnung für den Pauschalbetrag sowie für die den Pauschalbetrag übersteigenden Kosten mittels Formular „Rechnung Hörgeräteversorgung“ (Beilage der Originalrechnung(en) mit den Totalkosten).

5.07.3 HVI Hörgeräte für Kinder unter 18 Jahren
1/17 **Der Höchstbetrag für die apparative Versorgung und die Nachbetreuung beträgt 2'830 Franken bei monauraler Versorgung und 4'170 Franken bei binauraler Versorgung, inklusive MwSt. Die Kostenvergütung kann höchstens alle 6 Jahre beantragt werden; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert.**

Die Kostenvergütung wird direkt an die nach der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen zugelassenen Pädakustikerinnen und Pädakustiker ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Reparaturpauschale richtet sich nach Ziff. 5.07.

2058
1/17 Die Betragslimite gemäss Ziff. 5.07.3 HVI gilt für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs. Die Limiten setzen sich wie folgt zusammen.
2'830 Franken: 1'600 Franken für monaurale Versorgung (Sach- und Dienstleistung), 1'230 Franken für Service, Nachbetreuung etc. über mindestens 6 Jahre.
4'170 Franken : 2'400 Franken für binaurale Versorgung (Sach- und Dienstleistung), 1'770 Franken für Service, Nachbetreuung etc. über mindestens 6 Jahre (alle Beträge inkl. MwSt).

- 2059 Die Kinderversorgung, insbesondere für Kleinkinder, erfolgt in Zusammenarbeit eines anerkannten Pädakustikers mit einer pädoaudiologischen Stelle. Kindern unter 18 Jahren dürfen Hörgeräte nur durch vom BSV anerkannte Pädakustiker (Liste auf www.ahv-iv.ch) angepasst werden.
- 2060 Die entsprechenden Batteriepauschalen können jährlich mit dem Rechnungsformular Hörgeräteversorgung von der vP bei der IV-Stelle geltend gemacht werden.
- 2061 Für Reparaturen siehe Rz 2044. Die Kopien aller Originalrechnungen sind mit dem Rechnungsformular Hörgeräteversorgung der ZAS zuzustellen.
- 2062 Bei Kinderversorgungen werden die Kosten für die Anpassung und die nachfolgende Betreuung über 6 Jahre direkt an die anerkannte Abgabestelle vergütet. Diese hat zusammen mit ihrer Rechnung das ausgefüllte Rechnungsformular Hörgeräteversorgung bei der IV-Stelle einzureichen. Wechselt eine vP während der Versorgungsperiode von 6 Jahren den Pädakustiker, so hat der neue Pädakustiker mit dem vorhergehenden die Finanzierung der Nachbetreuung bilateral zu regeln. Die Batteriepauschale (Rz 2060) wird gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt.
- 2062.1
1/15 Bei Kinderversorgungen erfolgt nach Abschluss der Hörgeräteversorgung eine Schlussexpertise durch den ORL-Expertenarzt. Die Expertise erfolgt in Form eines Berichtes des Arztes unter Beilage der Ton- und Sprachaudiogramme (siehe Richtlinien für ORL-Expertenärzte, Pkt. 5.3.).
- 2063 Bei Säuglingen (0-3jährig) kann es vorkommen, dass insbesondere aufgrund einer massiv höheren Anzahl benötigter neuer Ohrpassstücke (Wachstum) der Aufwand im Verhältnis zu anderen Kindern unverhältnismässig höher ausfällt. Die Finanzierung dieser Fälle ist im Einzelfall abzuklären. Durch die Abgabestelle nach-

vollziehbar begründete, über dem Höchstvergütungsbetrag liegende Mehrkosten im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung, können in Ausnahmefällen bei Säuglingen zusätzlich vergütet werden.

2064 Aufgrund der Vergütungsart werden Hörgeräte für Kinder und Jugendliche grundsätzlich leihweise abgegeben. Im Falle eines Verlustes des Gerätes kann die IV daher unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht (siehe auch Rz 1045) die Kostenübernahme eines Ersatzgerätes prüfen.

2065 Hörtraining kombiniert mit Ableseunterricht wird als Gebrauchstraining im Sinne von Art. 7 HVI dann übernommen, wenn eine begründete ärztliche Indikation vorliegt.

Das Hör- und Sprachtraining bei vP mit Cochlea-Implantat ist zunächst für ein Jahr zu verfügen. Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Frist jeweils um weitere sechs Monate erstreckt werden. Diese Regelung erlaubt eine sinnvolle Durchführung des Hör- und Sprachtrainings sowie eine angemessene Kontrolle der erzielten Resultate. Bei vP, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geht das Hör- und Sprachtraining nicht zu Lasten der IV, sondern wird infolge der NFA von den Kantonen übernommen, sofern dies eine Begleitmassnahme zum Volks- oder Sonderschulbesuch ist resp. wo ein solches Training bereits während des Schulbesuches eingeleitet wurde, aber nach dem Schulbesuch noch fortgesetzt werden muss. In den anderen Fällen fällt die Kostenübernahme unter Art. 7 HVI.

2066 **Übergangsregelung für Hörgeräteversorgungen:**
1/17 Für Hörgeräte, welche noch gemäss Tarifvertrag (Anträge, die bis zum 30. Juni 2011 eingetroffen sind) vergütet wurden, gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Tarifvergütung und die zu erbringenden Leistungen

für die Dauer des Einsatzes der entsprechenden Hörgeräteversorgung weiter.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass Nachbetreuung und Service vom Leistungserbringer während der Lebensdauer des Hörgerätes im Rahmen der Bestimmungen des Tarifvertrages zu erbringen sind und allfällige Reparaturen dieser Geräte noch gemäss den Vertragsbestimmungen durch die IV vergütet werden. Alle Neuversorgungen ab 1. Juli 2011 (auch vorzeitige Neuversorgungen oder Ersatzversorgungen) sind nach den Bestimmungen des Pauschalsystems zu beurteilen und zu vergüten.

5.08 HVI Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen

2067 Unter diesen Begriff fallen auch Kanülen (mit Zubehör) und Tracheostomaschutz, sofern nicht fest implantiert. Stimmprothesen, welche zwischen Speise- und Luftrohre eingesetzt werden, erfüllen nicht den Begriff eines Hilfsmittels (z.B. Provox).

2068 Das für den richtigen Gebrauch des Sprechhilfegerätes notwendige Training geht zu Lasten der IV.

7 Brillen und Kontaktlinsen

7.01* HVI
1/17 **Brillen, sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen. Der Höchstbetrag für das Brillengestell beträgt 150 Franken.**

7.02* HVI **Kontaktlinsen, sofern sie notwendigerweise anstelle von Brillen treten und eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.**

- 2069* Brillen und Kontaktlinsen werden im Zusammenhang mit einer Massnahme nach Art. 12 IVG abgegeben, wenn der Erfolg der medizinischen Massnahme nur bei Benützung einer Brille oder von Kontaktlinsen gewährleistet ist, auch wenn vor der entsprechenden Operation eine Brille oder Kontaktlinsen notwendig waren. Brillen, welche aufgrund von GG 419 unter Art. 13 IVG abgegeben werden, gelten als Hilfsmittel. Alle anderen unter Art. 13 IVG abgegebenen Brillen sind Behandlungsgeräte. Über die Abgabe von Kontaktlinsen nach Kataraktoperationen siehe Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen, Rz 661/861.
- 2070* Die Abgabe aller optischen Hilfsmittel erfolgt nach augenärztlicher Verordnung, die sich gegebenenfalls über die Notwendigkeit teurer Glasqualitäten oder getönter Gläser auszusprechen hat. Spezialgläser, wie Gleitsichtgläser, phototrope Gläser usw. sind von der IV nur bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit zu übernehmen und von dem/der Augenarzt/-ärztin zu verordnen.
- 2071* Brillen und Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur in einem Exemplar (keine Reservebrille) abzugeben. Hingegen können Brillen bzw. Kontaktlinsen vP, die ohne Brille weitgehend hilflos sind, in doppelter Ausführung abgegeben werden. Dies ist z.B. bei Vorliegen eines unkorrigierten Visus von beidseits weniger als 0,2 oder bei Kataraktoperationen ohne Linsenimplantation der Fall.
- 2072* Die Kostenübernahme umfasst Brillengläser, Brillengestelle und Montage.

9 Rollstühle

Vergütung und Verfahrensablauf ab 1.1.2018 gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH) und dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT), inklusive den dazugehörigen Vertragsbestandteilen

**9.01 HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb
Sofern anstelle eines Rollstuhls ein Kinder-Buggy abgegeben wird, beträgt die Kostenbeteiligung für Kinder unter 30 Monaten 300 Franken. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

2073
1/18 Die Rollstuhlversorgung muss aufgrund der medizinischen Begründung (Formular Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls) nachvollziehbar sein. Eine neue ärztliche Verordnung bedeutet nicht zwingend eine Rollstuhl-Neuabgabe. Gegebenenfalls kann auch der bestehende Rollstuhl angepasst werden.

Die definitive Wahl der Rollstuhlkategorie inklusive der behinderungsbedingten Optionen muss vom Lieferanten mittels „Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls“ begründet werden. Bei Unklarheiten ist die neutrale Fachstelle SAHB beizuziehen.

2074
1/18 Vor jeder Zuspache klärt die IV-Stelle ab, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel aus dem Depot bezogen werden kann.

2075 In der Regel erstreckt sich der Anspruch auf einen einzigen Rollstuhl. Die Notwendigkeit eines zweiten Rollstuhls ist eingehend zu begründen.

2076 Die Kostenbeteiligung der vP für einen Regenschutz beträgt 75 Franken.

2077 In unklaren Fällen kann die IV-Stelle bei der neutralen

- 1/18 Fachstelle (SAHB) jederzeit eine Abklärung einfordern. Die Vorgehensweise ist zwischen der einzelnen IV-Stelle und der Fachstelle abzusprechen.
- 2078
1/18 Für die Abgabe von behinderungsbedingten Optionen (siehe Liste in Tarifstruktur) im Rahmen einer nachträglichen Anpassung, müssen immer ein Kostengutsprachegesuch und eine ärztliche Verordnung vorliegen. Ausnahme: Für nachträgliche Anpassungen von weniger als 1'200 Franken (Arbeit und Material; exkl. MwSt) ist ein Kostengutsprachegesuch nicht nötig.
- 2079
1/18 Die Reparaturkosten (z.B. Ersatz von Schläuchen und Pneus) werden von der IV übernommen (die allgemeinen Garantiefristen der Hersteller sind zu berücksichtigen). Kosten, die 600 Franken (exkl. MwSt) übersteigen, bedürfen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostengutsprachegesuchs.
- Bei Reparaturen werden die Mietkosten für einen Überbrückungsrollstuhl von der IV vergütet. Die Reparatur muss in der schnellstmöglichen Zeit durchgeführt werden. Die Zeitdauer der Reparatur ist zu begründen. Zudem müssen folgende Voraussetzungen für eine Vergütung kumulativ erfüllt sein:
1. Die vP hat nur einen Handrollstuhl.
 2. Die Reparatur kann nicht vor Ort durchgeführt werden.
- 2079.1
1/18 Das Nachrüsten von Pauschalzubehör (siehe Liste in Tarifstruktur) bei allen Rollstuhlkategorien wird nicht zusätzlich vergütet, sondern ist in den bei der Rollstuhl-Abgabe bereits vergüteten Pauschalen inbegriffen.
- Wenn das Hilfsmittel ins Depot zurückgegeben wird, erlischt die Nachrüstungspflicht durch den Leistungserbringer.
- VP, welche nach einem Umzug oder nach einem Leistungserbringer-Wechsel eine Nachrüstung benötigen,

werden nach Möglichkeit vom neuen Leistungserbringer bedient (kostenlos). Es besteht für diesen aber die Möglichkeit, die vP an den ursprünglichen Leistungserbringer zu verweisen. Die Reisekosten der vP werden auch in solchen Fällen von der IV übernommen.

2080 Anstelle eines Rollstuhls können in speziellen Fällen auch andere Hilfsmittel abgegeben werden, die der Fortbewegung dienen und mit Vorteil eingesetzt werden können (z.B. Invaliden-Kinderwagen, Sitzschale mit Untergestell). Dreiradvelos, Tandems, Velo-Mitfahrersitze u.ä. können höchstens in begründeten Ausnahmefällen anstelle eines Zweitrollstuhls übernommen werden.

Wurde der vP bereits ein solches alternatives Fortbewegungsmittel als Behandlungs- bzw. Therapiegerät zugesprochen, ist eine zusätzliche, gleichartige Hilfsmittelversorgung ausgeschlossen.

2080.1 Erfüllt die vP die Anspruchsvoraussetzungen für einen Rollstuhl als individuelles Hilfsmittel, wird der Rollstuhl ebenfalls von der IV übernommen, wenn die vP in einem Heim (gemäss Art. 35^{ter} IVV) lebt. Wird ein Rollstuhl im Heim allerdings nur temporär für kurze Strecken benötigt (z.B. wegen Ermüdung), besteht keine Leistungspflicht der IV.

1/18

9.02 HVI **Elektrorollstühle für Versicherte, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbstständig fortbewegen können. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

2081 Bei Kostengutsprache gesuchen für motorisierte Rollstühle (Elektrorollstühle und Scooter) muss das Resultat der Nachfrage beim IV-Depot im Dossier der IV-Stelle ersichtlich sein.

1/18

2082 Es ist darauf zu achten, dass nur motorisierte Roll-

- 1/18 stühle (Elektrorollstühle und Scooter) bis zu einer Geschwindigkeit von max. 20 km/h von der IV finanziert werden.
- Im Rahmen der Austauschbefugnis können ebenfalls Handbikes mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 20 km/h finanziert werden.
- 2083 Die Abgabe von zwei Elektrorollstühlen ist möglich
- an vP, die erwerbstätig oder in der Ausbildung sind, falls sie den einen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und den andern im Wohnbereich benötigen;
 - an vP, die sich zum Zwecke der Ausbildung in einem Internat befinden und das Wochenende regelmässig zu Hause verbringen.
- vP, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Notwendigkeit eines zweiten Elektrorollstuhls eingehend zu begründen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Abgabe eines zusätzlichen Rollstuhls ohne motorischen Antrieb genügt.
- 2084
1/18 Reparatur- und Unterhaltskosten (wie Ersatz von Schläuchen und Pneus, Ersatz von Batterien) werden von der IV übernommen (die allgemeinen Garantiefristen der Hersteller sind zu berücksichtigen). Kosten, die 1'500 Franken (exkl. MwSt) übersteigen, bedürfen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostengut-sprachegesuchs.
- Bei Reparaturen werden die Mietkosten für einen Überbrückungsrollstuhl von der IV vergütet. Die Reparatur muss in der schnellstmöglichen Zeit durchgeführt werden. Die Zeitdauer der Reparatur ist zu begründen. Zudem müssen folgende Voraussetzungen für eine Vergütung kumulativ erfüllt sein:
1. Der vP hat nur einen Elektrorollstuhl.
 2. Die Reparatur kann nicht vor Ort durchgeführt werden.

- 2084.1
1/18
- Das Nachrüsten von Pauschalzubehör (siehe Liste in Tarifstruktur) bei allen Rollstuhlkategorien wird nicht zusätzlich vergütet, sondern ist in den bei der Rollstuhl- abgabe bereits vergüteten Pauschalen inbegriffen.
- Wenn das Hilfsmittel ins Depot zurückgegeben wird, erlischt die Nachrüstungspflicht durch den Leistungserbringer.
- VP, welche nach einem Umzug oder nach einem Leistungserbringer-Wechsel eine Nachrüstung benötigen, werden nach Möglichkeit vom neuen Leistungserbringer bedient (kostenlos). Es besteht für diesen aber die Möglichkeit, die vP an den ursprünglichen Leistungserbringer zu verweisen. Die Reisekosten der vP werden auch in solchen Fällen von der IV übernommen.
- 2085
- Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe eines Elektrorollstuhls erfüllt sind, kann auf Wunsch der vP anstelle eines solchen ein batteriebetriebener Hilfsantrieb (für Selbstfahrer) für einen gewöhnlichen Rollstuhl abgegeben werden.
- 2085.1
1/18
- Erfüllt die vP die Voraussetzung für den Anspruch auf einen Elektrorollstuhl als individuelles Hilfsmittel, wird der Rollstuhl ebenfalls von der IV übernommen, wenn die vP in einem Heim (gemäss Art. 35^{ter} IVV) lebt.
- 2085.2
1/18
- Übergangsregelung für Rollstuhlversorgungen (Hand- und Elektrorollstühle)**
- Ist der **Antrag für die Abgabe eines Rollstuhls** vor dem 01.01.2018 erstellt worden (Datum Eingang des Antrages bei der IV-Stelle), gilt die Versorgung als altrechtlich. Zubehör und invaliditätsbedingte Änderungen wurden in den aktuellen Tarif vom 01.01.2018 übertragen und können künftig nach den Positionen des Kapitels 80 (Zubehör und behinderungsbedingte Optionen nach Rahmenvereinbarung zur Abgabe von

Rollstühlen von 2001 (gültig bis 31.12.2017)) abgerechnet werden.

Alle Leistungen, für die ein Antrag nach dem 01.01.2018 gestellt wird, sind nach den übrigen Kapiteln des aktuellen Tarifs abzurechnen.

Fällt eine Versorgung in den Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör von 2001 (RVB alt) und werden Teile, welche unter Ziffer 2 oder Ziffer 3 von deren Anhang 2 aufgeführt sind, nach dem 01.01.2018 nachgerüstet, werden diese nach dem Kapitel 80 des aktuellen Tarifs abgerechnet.

Das Kapitel 80 ist in sich geschlossen und kann nur für die altrechtlichen Versorgungen gemäss der RVB alt geltend gemacht werden. Leistungen aus dem Kapitel 80 können nur mit den allgemeinen Leistungen aus dem Kapitel 10 kumuliert werden.

Nachrüstungen von Zubehör und behinderungsbedingten Optionen gemäss Kapitel 80 müssen von den Leistungserbringern zwingend mit der Referenz-Ziffer 10.004.000 (Nachrüstung nach RVB alt) gekennzeichnet werden.

Für die genannten altrechtlichen Versorgungen braucht es weiterhin ein Kostengutsprachegesuch und die IV übernimmt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die Kosten für die Nachrüstungen.

Für Reparaturen und allgemeine Arbeitsaufwände für Versorgungen, welche in den Anwendungsbereich der RVB alt fallen, können die Leistungserbringer den (neuen) Stundenansatz von 115 Franken (exkl. MwSt) verrechnen.

Für altrechtliche Versorgungen, die nach Kapitel 80 des aktuellen Tarifs abgerechnet werden, können die

Wegpauschalen aus dem Kapitel 10.110 (Wegspesen) zusätzlich geltend gemacht werden.

Bei Reparaturen von Rollstühlen, die unter die RVB alt fallen, müssen die Leistungserbringer die Tarifiziffer 10.021.000 (Reparatur nach RVB alt) angeben. Die Mietkosten für einen Überbrückungsrollstuhl werden von der IV auch bei altrechtlichen Versorgungen gemäss dem Kapitel 10.130 (mietweise Abgabe von Rollstühlen) vergütet. Die Reparatur muss in der schnellstmöglichen Zeit durchgeführt werden und die restlichen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Rz 2079 und 2084).

Für sämtliche Arbeiten an Rollstühlen, die unter die RVB alt fallen, müssen ab dem 01.01.2018 die dafür vorgesehenen Positionen des neuen Tarifs, namentlich das Kapitel 80 in Kombination mit den allgemeinen Leistungen des Kapitels 10 verwendet werden (ansonsten Verfälschung der Statistik).

Die Rollstuhlabbgabe ist nicht Teil von Kapitel 80 und kann nicht über dieses abgerechnet werden. Für Anträge vor dem 01.01.2018, für welche die Rechnungsstellung erst nach dem 01.01.2018 erfolgt, muss die Abrechnung daher noch mit den alten Tarifiziffern aus dem RVB alt (Anhang 2) erfolgen.

- 10 Motorfahrzeuge**
für Versicherte, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind.
- 10.01* HVI Motorfahräder, zwei- bis vierrädig**
Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 480 Franken für zweirädrige und 2'500 Franken für drei- und vierrädrige Motorfahräder.
- 10.02* HVI Kleinmotorräder und Motorräder**

**Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt
750 Franken.**

- 10.04* HVI Automobile**
**Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt
3'000 Franken.**
**Der Beitrag an einen automatischen Garagentor-
öffner beträgt 1'500 Franken.**
- 2086* Sämtliche Kosten sind mit den Amortisationsbeiträgen abgegolten (inkl. Unterhalts- und Reparaturkosten).
- 2087* Eine vP ist dann invaliditätsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn sie infolge ihrer Invalidität den Arbeitsweg weder zu Fuss, dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- 2088* Falls eine nichtinvalide Person in derselben Situation (z.B. abgelegen ohne ÖV; Aussendienstmitarbeiter) auf ein Motorfahrzeug angewiesen wäre, übernimmt die IV keine Kosten.
- 2089* Vor der erstmaligen Zusprache von Amortisationsbeiträgen ist von der vP der IV-Stelle ein Gutachten des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes vorzulegen, das sich insbesondere über die Eignung der vP als Motorfahrzeugführer/in und über die mit Rücksicht auf das Gebrechen gegebenenfalls notwendigen Spezialeinrichtungen für das Motorfahrzeug zu äussern hat.
- 2090* Voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit (siehe Anhang 1 Ziff. 6.2) ist auch dann anzunehmen, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit sind die Leistungen während eines Jahres weiter auszurichten.

- 2091* Die jährlichen Amortisationsbeiträge werden gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt, und zwar erstmals bei der Anschaffung des Fahrzeuges (Beleg) pro rata temporis bis zum Jahresende; hierauf jeweils pro Kalenderjahr per 1. Januar. Bei jeder Rechnungsstellung hat die vP ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit nachzuweisen oder die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich zu benennen (z.B. Kinderbetreuung). Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von Amortisationsbeiträgen dahin, so ist für den im betreffenden Jahr bereits ausbezahlten Beitrag keine Rückforderung zu stellen.
- 2092* Die Zusprache kann auch an eine vP erfolgen, die infolge ihrer Invalidität das Motorfahrzeug nicht selber lenken kann. In diesen Fällen muss nachgewiesen sein, dass die vP regelmässig von einer zum Führen eines Motorfahrzeuges befugten Person zur Arbeitsstätte gebracht wird.
- 2093*
1/17 Hat eine vP invaliditätsbedingt Anspruch auf ein Fahrzeug, können die **invaliditätsbedingten Mehrkosten** über dem Schweizer Durchschnitt (32 Lektionen) für Fahrunterricht und Unterrichtsstunden übernommen werden.
- 2094* Benötigt eine vP zur selbständigen Ein- und Ausfahrt bei ihrer Garage einen automatischen Tür-Öffner, so kann daran ein Höchstbetrag von 1'500 Franken geleistet werden.
- 10.05 HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen**
- 2095
1/18 Eine vP hat Anspruch auf die Vergütung der Kosten, welche infolge des Gebrechens durch invaliditätsbedingte Abänderungen entstehen. Jeder Antrag muss von der neutralen Fachstelle (SAHB) geprüft werden. Beispiel für Abgrenzung zu invaliditätsbedingten Kosten: BGer-Urteil 8C_256/2016 vom 22.7.2016.

- 2096 Abänderungskosten an Neuwagen können *höchstens* alle zehn Jahre oder alle 200'000 Kilometer, an Occasionsfahrzeugen *höchstens* alle sechs Jahre einmal übernommen werden. Erfolgt der Fahrzeugwechsel vor Ablauf dieser Frist, so hat jeweils auf dem ursprünglichen Rechnungsbetrag ein pro rata-Abzug zu erfolgen.
Wird ein Neuwagen von einer vP geleast, können die Abänderungskosten übernommen werden, die vP muss aber während 10 Jahren belegen können, dass sich das Auto noch in ihrem Besitz befindet. Ansonsten müssen die Abänderungskosten anteilmässig an die IV rückerstattet werden.
- 2097 Die IV kann die Kosten für die Abänderung von Fahr-funktionen nur übernehmen, wenn die notwendigen Massnahmen in einer Umbauverfügung des kantona-len Strassenverkehrsamtes bestätigt werden.
- 2098 Bei Abänderungskosten von mehr als 25'000 Franken kann in der Regel nicht mehr von einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ausgegangen werden. Abänderungskosten, welche aufgrund der Auswahl ei-ner ungeeigneten Fahrzeugvariante entstehen, sind nicht zu übernehmen.
- 2099 Mehrkosten für ein Automatikgetriebe bei Neuwagen (max. Beitrag 1'300 Franken) werden von der IV nur dann übernommen, wenn dies vom zuständigen Stras-senverkehrsamt vorgeschrieben ist.
1/17
- 2100 Rückbaukosten werden nicht übernommen. Wieder-verwendbare Teile werden ins IV-Depot aufgenom-men.

- 11 Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen**
- 11.01 HVI Weisse Stöcke und Navigationsgeräte für Fussgänger**
- 2101 Weisse Stöcke werden blinden und hochgradig sehbehinderten Personen abgegeben. Bei der erstmaligen Abgabe ist ein Orientierungs- und Mobilitätstraining von maximal 50 Stunden anzuordnen. Braucht es später zusätzliche Trainings, erstellt die Fachperson für Orientierung und Mobilität einen schriftlichen Bericht z.h. der IV-Stelle.
- 2102
1/18 Fussgängernavigationsgeräte (Trekker-Breeze) können bei Bedarf zusätzlich zu einem weissen Stock abgegeben werden. Ein Anspruch entfällt für vP, denen ein Aufbaustraining gemäss Rz 2102.2* finanziert wurde, da diese die Navigationsfunktion im Smartphone verwenden können.
- 2102.1
1/18 **Basistraining** für Smartphones/Tablets: Zur Erlernung des Umganges mit dem Smartphone/Tablet kann auf begründeten Antrag einer Reha-Fachperson ein individuelles Gebrauchstraining von maximal 20 Stunden übernommen werden. Bei der Begründung ist insbesondere darauf hinzuweisen, weshalb eine Gruppenschulung nicht ausreicht. Der Stundenansatz richtet sich nach der Tarifvereinbarung mit dem SZB (<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:55/lang:deu>).
- 2102.2*
1/18 **Aufbaustraining** für den erweiterten Einsatz von Smartphones/Tablets: Für den Einsatz aufgabenbezogener Anwendungen (Agenda, Fahrplan, Textverarbeitung, Notizen, Mail, Orientierung und Mobilität etc.) können maximal 20 Stunden individuelles Gebrauchstraining beantragt werden.
- 2102.3
1/18 Das Smartphone/Tablet selbst wird nicht von der IV finanziert.

- 11.02 HVI Blindenführhunde, sofern die Eignung der versicherten Person als Führhundehalterin erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Kosten gemäss Tarifvertrag mit den Führhundeschulen.**
- Der monatliche Beitrag an die Futterkosten beträgt 80 Franken und an die Tierarztkosten 30 Franken. Übersteigen die Tierarztkosten 360 Franken pro Jahr, werden die Mehrkosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.**
- 2103 Blindenführhunde können nur von jenen Blindenführhundeschulen mietweise abgegeben werden, welche mit dem BSV einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Die Kosten werden gemäss diesem Vertrag vergütet.
- 2104 Die Blindenführhundeschule prüft, ob der/die Führhundeanwärter/in geeignet ist. Ein Anspruch bei Eignung entsteht jedoch frühestens im Alter von 16 Jahren. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 1/15
- 2105 Nach Eingang eines Gesuches um erstmalige Abgabe eines Blindenführhundes stellt die IV-Stelle der vP den „Fragebogen für Blindenführhunde-Anwärter/innen“ zu. Dieser wird von der vP zusammen mit der von ihr ausgewählten Mietstelle ausgefüllt und eine Kopie an die IV-Stelle gesandt. Die IV-Stelle informiert die Blindenführhundeschule, wenn der Antrag bereits von einer anderen Schule abgelehnt wurde.
- 1/15
- 2106 Ist ein geeigneter Blindenführhund für die vP vorhanden, informiert die Blindenführhundeschule die IV-Stelle über die bevorstehende Einführung in der gewohnten Umgebung der vP.

- 2107 Ungefähr 6 Monate nach Ablauf der Einführung wird das Föhrhundegespann von einem speziellen Abklärungs-Team begutachtet. Das Team wird auf Begehren der Blindenführhundeschule vom BSV aufgeböten. Der/die Blindenführhunde-Experte/in stellt der zuständigen IV-Stelle mit Kopie ans BSV den Kontrollbericht zu.
- 2108 Das Abklärungs-Team setzt sich folgendermassen zusammen:
– ein/eine vom BSV anerkannter/anerkannte Blindenführhunde-Experte/-Expertin
– ein/e Vertreter/in des/der von der vP gewählten Blindenführhunde-Schule.
- 2109 Nach Erhalt des Kontrollberichtes erlässt die IV-Stelle die Kostengutsprache über Miet-, Einföhrungs- sowie Futter-/Tierarztekosten, mit Kopie an das BSV. Die Blindenführhundeschule hat der vP den Blindenführhundepass auszuhändigen. Die ihr bekannten Daten sind von der Schule im Blindenführhundepass laufend nachzutragen. Der/die Föhrhunde-Experte/in stellt der IV-Stelle Rechnung für die Begutachtung.
- 2110 Der monatliche Futter- und Tierarztekostenbeitrag wird, rückwirkend ab Einföhrungsdatum, an die vP ausbezahlt.
- 2111 Bei erfolglosem Schlusstest kann die Blindenführhundeschule frühestens nach 3 Monaten dem BSV einen Antrag für eine weitere Begutachtung stellen.
- 2112 Das BSV kann jedes Föhrhundegespann zu jeder Zeit zu einer Nachkontrolle mit einem Abklärungs-Team gemäss Rz 2108 aufböten.

- 11.04 HVI**
1/17 **Abspielgeräte für Tonträger für Blinde und hochgradig Sehbehinderte zum Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur. Der Höchstbetrag beträgt 200 Franken inklusive MWST.**
- 2113 Blinden und hochgradig Sehbehinderten, denen es nicht möglich ist, Texte in normaler Druckschriftgrösse über längere Zeit pro Tag fliessend zu lesen, kann ein Abspielgerät für Tonträger (ohne Sonderzubehör) abgegeben werden.
- 11.05* HVI**
1/17 **Abspielgeräte für Tonträger, sofern sie für Blinde und hochgradig Sehbehinderte bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich invaliditätsbedingt notwendig sind.**
- 2114* Blinden oder hochgradig Sehbehinderten kann für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) ein Abspielgerät für Tonträger (inklusive notwendiges Sonderzubehör) abgegeben werden.
- 11.06 HVI**
Lese- und Schreibsysteme für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte, die nur mit einem solchen System lesen beziehungsweise dadurch mit der Umwelt erheblich leichter Kontakt aufnehmen können und die über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten zur Bedienung des Systems verfügen. Die Kosten für das Erlernen des Maschinenschreibens gehen zulasten der vP. Die Abgabe erfolgt leihweise.
- 2115 Unter dieser Ziff. sind Lesegeräte und Punktschriftschreibmaschinen sowie computerbasierte Lese- und Schreibsysteme zu verstehen. Auf ein Lesesystem haben ausserhalb der Verwendung am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und zur Ausbildung nur vP Anspruch, die nicht in der Lage sind, mit einer

- Lupenbrille von 8-facher Vergrößerung normale Texte lesen zu können. Anspruch haben zudem auch vP mit extrem reduzierter Kontrastwahrnehmung oder signifikanten Gesichtsfeldeinschränkungen (Röhrenblick, Zentralausfall). PC mit Zubehör (z.B. Modem, Drucker) gelten heute als Grundausrüstung eines Haushaltes und sind deshalb von der vP selbst zu finanzieren.
- 2116 Vor jeder Abgabe eines Lese-/Schreibsystems muss mit der vP eine Eignungsabklärung stattfinden, über deren Verlauf die Fachstelle oder Beratungsstelle zu Händen der IV-Stelle Bericht zu erstatten hat.
- 2117 Externe Sonderschüler/innen haben Anspruch auf ein individuelles System (siehe Rz 1022). Zwei Systeme können an Schüler/innen der Volksschule oder einer höheren Lehranstalt sowie an in der freien Wirtschaft Auszubildende abgegeben werden, wenn nachgewiesen ist, dass ein Gerät sowohl im Privatbereich als auch an der Arbeits-, Schulungs- oder Ausbildungsstätte benötigt wird.
- 2118 Über in ein PC-System integrierbare Lösungsmöglichkeiten informiert das BSV in den „Erläuterungen zur Abgabe an private Anwender“ (Intranet AHV/IV, Anhang IV-Rundschreiben Nr. 274).
- 2119 Auf eine Punktschriftschreibmaschine besteht Anspruch, wenn sich die vP der Blindenschrift bedienen muss. Bei entsprechendem Bedarfsnachweis kann sie auch zusätzlich zu einem elektronischen Schreibsystem abgegeben werden.
- 2120 Kosten für Blindenschreibpapier und ähnliche invaliditätsbedingte Verbrauchsmaterialien, nicht jedoch für übliches Büromaterial (z.B. Papier für PC-Drucker), können als Betriebskosten von der IV vergütet werden.
- 2121 Für das Gebrauchstraining von Lese- und Schreibsystemen kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:
1/18

- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Vergrößerungsprogramm: 30 Std.
- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Sprachausgabe und Braillezeile: 35 Std.
- Lesesysteme (Bildschirmlesegerät, Scanner, Reading-Edge, Open-Book): 5 Std.

Für das Erlernen der Punkschrift können max. 60 Std. Vollschrift sowie 50 Std. Blindenkurzschrift übernommen werden.

- 2122 Die vP unterzeichnet nach erfolgter Hilfsmittel-Installation und Schulung das vom Lieferanten mit den auf der Rechnung aufgeführten Stunden ausgefüllte Formular und bestätigt damit die Anzahl verrechneter Stunden. Das unterzeichnete Formular ist vom Lieferanten zwingend mit der Rechnung an die IV-Stelle einzureichen (siehe IV-Rundschreiben Nr. 256).

11.07 HVI Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser für hochgradig Sehbehinderte, sofern sie nur mit diesem Behelf lesen können oder dadurch die visuelle Situation erheblich verbessert wird.

- 2123 Als Lupenbrillen gelten Brillen, die zusätzlich zur Korrektur der Fehlsichtigkeit eine mindestens anderthalbfache Vergrößerung bei einer Vergleichssehweite von 25 Zentimetern ergeben.
- 2124 Lupenbrillen werden auf ärztliche Verordnung abgegeben.
- 2125 Bei der Abgabe von Lupenbrillen ist die Kostenlimite für Brillengestelle (Ziff. 7.01* HVI) nicht zu beachten.
- 2126* Für die Schulung oder die Berufsausübung können in begründeten Fällen spezielle Leseständer und/oder Beleuchtungseinrichtungen als Zubehör übernommen werden.

2127 Ferngläser können als Hilfsmittel für das Lesen von Informationen im Nah-, Mittel- und Fernbereich abgegeben werden, wenn damit die Orientierung und selbständige Mobilität resp. die Situation in der Schule, im Aufgabenbereich und am Arbeitsplatz wesentlich verbessert wird. Dabei gelten monokulare Ferngläser als einfach und zweckmässig. Als geeignet gelten Ferngläser, wenn ein praktischer Versuch eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Ferngläser die Mobilität oder visuelle Leistungsfähigkeit wesentlich verbessert wird.

2128 Filtergläser inkl. Brillengestell können auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Als geeignet gelten medizinische Filtergläser, wenn ein praktischer Versuch eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Filtergläsern die Mobilität oder visuelle Leistungsfähigkeit wesentlich verbessert wird. Die untere Grenze der Transmission (gemäss Zeiss-Nomenklatur oder bei 50% Absorption) muss bei 500 nm oder darüber liegen.

12 Geh-Hilfen

12.01 HVI Krückstöcke **1/17 Die Abgabe erfolgt leihweise.**

Sofern sie der selbständigen Fortbewegung dienen oder in Zusammenhang mit einer medizinischen Massnahme der IV notwendig werden.

Im Rahmen von medizinischen Leidensbehandlungen und während der Rekonvaleszenz nach Unfällen (bei Beinbrüchen usw.) besteht kein Anspruch auf die Abgabe von Krückstöcken.

- 12.02 HVI** **Rollatoren und Gehböcke**
1/17 **Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- Rollatoren oder Gehböcke können anstelle von Krückstöcken abgegeben werden, wenn die selbständige Fortbewegung mit letzteren nicht möglich ist.
- 13** **Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges.**
- 13.01* HVI** **Invaliditätsbedingte Arbeitsgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen. Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person. Der Beitrag der Versicherung für Batteriekosten bei FM-Anlagen beträgt 40 Franken pro Kalenderjahr.**
- 2129* Computer mit üblichem Zubehör (inkl. CAD) gelten als betriebsübliche Ausstattung und können nicht durch die IV finanziert werden.
- 2130*
1/16 FM-Anlagen können als Hilfsmittel zur Schulung, Ausbildung, Frühförderung und Verbesserung bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit an folgende vP abgegeben werden:
- an Kleinkinder zur Frühförderung, wenn ein von einem Audiopädagogen/einer Audiopädagogin begründeter Antrag vorliegt.
 - an Schüler/innen, wenn dadurch der Besuch der Normalschule ermöglicht wird.
 - an Sonderschüler/innen, die wegen weiterer Gebrechen eine andere (nicht durch einen Hörschaden bedingte) Sonderschule besuchen.

- an vP, die wegen erstmaliger beruflicher Ausbildung oder Umschulung eine Lehranstalt besuchen.
- an Erwerbstätige, wenn durch die Anlage die Erwerbsfähigkeit ermöglicht oder erhalten werden kann.

Das Gerät ist während des Unterrichts in der Schule zu verwenden, kann aber zusätzlich auch zu Hause benützt werden. Bei Sonderschüler(inne)n in Taubstummen-, Sprachheilschulen und Kindergärten gehört die Versorgung mit der FM-Anlage zur Aufgabe der Schule.

Abgabe in der Form eines selbstamortisierenden Darlehens

Die zuständige IV-Stelle lässt diese Abgaben immer im Einzelfall von einem Fachexperten aus der entsprechenden Branche prüfen.

- 2131* In Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben sind Hilfsmittel nach Ziff. 13.01* HVI in der Form eines zinslosen selbstamortisierenden Darlehens abzugeben, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
- Es handelt sich um kostspielige Geräte oder Einrichtungen am Arbeitsplatz;
 - Eine Rücknahme und Wiederabgabe durch die IV ist nicht möglich;
 - Im Sinne der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelabgabe muss der voraussichtliche Eingliederungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu den von der IV zu übernehmenden Kosten stehen;
 - Der Eingliederungserfolg darf nicht in Frage gestellt werden, weil die wirtschaftliche Existenz des Betriebes mittelfristig gefährdet ist.
- 2132* Im Rahmen der Abklärung muss speziell darauf geachtet werden, dass nur die invaliditätsbedingten

Mehrkosten abgegolten werden. Diese sind unter Berücksichtigung der ortsüblichen Infrastruktur vergleichbarer Betriebe Nichtbehinderter zu berechnen.

Die Höhe des Darlehens hängt ab von den Kosten für die invaliditätsbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Rationalisierungseffektes. Der Darlehensbetrag wird anstelle des Hilfsmittels ausbezahlt.

- 2133* Ein eventueller Rationalisierungseffekt (z.B. Zeiteinsparung oder Wegfall von Miet- oder Lohnkosten) muss kapitalisiert werden. Der kapitalisierte Wert ist als invaliditätsfremde Kosten auszuscheiden.
- 2134* In der Kostenaufstellung über die vorgesehene Investition sind die invaliditätsbedingten und die invaliditätsfremden Kosten gesondert aufzuführen. Diese Aufteilung muss begründet werden.
- 2135* Die Amortisationsdauer der Darlehen ist nicht von der Nutzungsdauer der Geräte oder Einrichtungen, sondern vom Darlehensbetrag abhängig. Die Darlehenssumme verringert sich jährlich um den Betrag des linearen Abschreibungssatzes.
- 2136* Fallen die Anspruchsvoraussetzungen dahin, wird die Rückgabe des Hilfsmittels in Form der Rückzahlung der Restschuld fällig. Die darlehensnehmende vP hat diesbezüglich eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen.
- 2137* Reparatur-, Betriebs- und Unterhaltskosten können gegenüber der IV nicht separat geltend gemacht werden

13.02* HVI **Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen.**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen.
Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zu Lasten der versicherten Person.

2138* Vergütet werden nur individuell hergestellte oder für eine bestimmte Behinderungsart seriell hergestellte Sitz-, Liege- oder Stehvorrichtungen (z.B. Arthrodesenstühle) sowie behinderungsbedingte Abänderungskosten für konventionelle Vorrichtungen.

2139* Kann mit einem Arbeitsstuhl im Aufgabenbereich eine bauliche Massnahme verhindert werden, ist ein solcher Arbeitsstuhl durch die IV zu finanzieren.

13.03* HVI **Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen.**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen.
Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zu Lasten der versicherten Person.

2140* Vergütet werden nur individuell hergestellte oder für eine bestimmte Behinderungsart seriell hergestellte Arbeitsflächen sowie behinderungsbedingte Abänderungskosten für konventionelle Vorrichtungen.

2141* Kann die Anpassung durch Abänderungen an der vorhandenen Arbeitsfläche erreicht werden, so übernimmt die IV die Kosten für die Abänderung.

- 13.04* HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich.**
- 2142* Bauliche Änderungen sind durch die vom BSV bezeichnete Fachstelle abklären zu lassen.
- 2143* Nicht als bauliche Änderungen im Sinne der IV gelten insbesondere Neubauten, grössere oder nicht invaliditätsbedingte Umbauten, Einbau von Liften.
- 2144* Bauleitungs-Honorare können in der Regel nicht von der IV übernommen werden. Während der Planungsphase ist die vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (Rz 3010) mit einer Abklärung zu beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass über Art. 74 IVG mitfinanzierten Organisationen keine Leistungen doppelt vergütet werden. Kriterien, die für eine Bauleitung sprechen können:
- a) Bei erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz
 - b) Bei Anpassungen in bereits fertig geplanten Neubauten
 - c) Bei Anpassungen mit Baueingabepflicht (z.B. Ausser-Treppenlifte)
 - d) Bei komplexen Bauverhältnissen
- 13.05* HVI Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- Treppenlifte und Hebebühnen sind durch die SAHB abklären zu lassen.
- 2145* Einrichtungen im und um den Arbeitsbereich können nur gewährt werden, wenn von der Arbeitgeberschaft verlässliche Aussagen vorhanden sind, dass die vP

voraussichtlich über längere Zeit bei ihr in Stellung bleiben kann.

- 2146* Während Eingliederungsmassnahmen im Internat genügt es, wenn die vP die Wochenenden und die Ferien regelmässig zu Hause verbringt.
- 2147* Bei neu zu erstellenden Eigenheimen fallen keine Anpassungsarbeiten an.
- 2148* Für die baulichen Abänderungen hat die vP das schriftliche Einverständnis des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin oder aller Miteigentümer/innen beizubringen.
- 2149*
1/18 Zur Beurteilung dieser Hilfsmittel (vor allem bei Treppenliften und Hebebühnen) sind möglichst vollständige Pläne des Hauses oder der Wohnung, mit Bezeichnung der einzelnen Räume, einzureichen, und es ist abzuklären, welche Tätigkeiten vP in welchen Räumen und in welchen Stockwerken ausüben, und ob durch das Hilfsmittel eine in der Regel 10 %ige Leistungssteigerung ermöglicht wird. Zur Schadenminderungspflicht (BGer-Urteil 8C_803/2013 vom 30.7.2014).
- 2150* Behinderungsbedingte oder situationsbedingte Zusätze für Treppenlifte (z.B. Plattform Sondergrössen, Horizontalfahrt) müssen von der Lieferfirma speziell begründet werden.
- 2151* Bauleitungshonorare: siehe Rz 2144*.
- 2152* Für Treppenlifte bestehen keine IV-Depots. Nicht mehr verwendete Treppenlifte werden von den Lieferanten/Lieferantinnen zurückgenommen und der Restwert der IV rückvergütet.
- 2153*
1/16 In öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen) werden keine Rückbauten von Treppenliften oder Türöffnern durch die IV finanziert.

- 14 Hilfsmittel für die Selbstsorge**
- 14.01 HVI WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, sofern die versicherte Person ohne einen solchen Behelf nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 2154 Die Versorgung mit einer kompletten WC-Dusch- und Trockenanlage kann nur gewährt werden, wenn sie invaliditätsbedingt notwendig ist. Besteht kein Anspruch auf eine komplette WC-Dusch- und Trockenanlage, kann nur ein Beitrag in der Höhe der Kosten eines Zusatzgerätes ausgerichtet werden. Die Abklärungen nimmt die SAHB vor.
- 2155 Ebenfalls unter diese Kategorie fallen Badelifte, auch wenn die vP nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und der Badelift betreuenden Drittpersonen dient.
- 14.02 HVI Krankenheber zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 2156 Ein Krankenheber oder eine Deckenliftanlage kann auch abgegeben werden, wenn die vP nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und dieser/diese betreuenden Drittpersonen dient.
- 2157 Wird ein Krankenheber auch dazu benötigt, um ins Bett zu gehen und aufzustehen, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss Ziff. 14.03 HVI (Elektrobett).

- 14.03 HVI** **Elektrobetten (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör)**
1/17 **zur Verwendung im privaten Wohnbereich für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Vergütet wird der Kaufpreis eines Bettes bis zum Höchstbetrag von 2'500 Franken inklusive MwSt. Der Betrag an die Auslieferungskosten des Elektrobettes beträgt 250 Franken inklusive MwSt.**
Kinder unter 4 Jahren haben keinen Anspruch auf ein Elektrobett.
- 2158 Die Vergütung der Kosten eines Elektrobettes oder Einlegerahmens erfolgt auf Einreichen der Kaufquittung der vP oder auf Rechnungsstellung des Lieferanten, sofern eine Abgabe aus einem IV-Depot nicht möglich ist.
- Beim Kauf eines Occasionbettes verringert sich der Höchstvergütungsbeitrag mit jedem Altersjahr des Bettes um 10%, mindestens jedoch 250 Franken.
- 2158 Die Bestimmung in Rz 2156 gilt analog auch für Elektrobetten.
1/15
- 2159 Reparaturen werden übernommen, sofern diese nicht auf unsachgemässe Benutzung durch die vP zurück zu führen sind.
- 2160 Ärztlich begründete invaliditätsbedingte Mehrkosten können allenfalls zusätzlich übernommen werden (z.B. spezielle Seitengitter, Überbreite Bett).
Bei begründetem Wohnungswechsel der vP kann die IV den Beitrag von 250 Franken an die Transportkosten des Bettes bis zum neuen Domizil leisten.

14.04 HVI 1/17 Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:

- **Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität,**
- **Versetzen oder Entfernen von Trennwänden,**
- **Verbreitern oder Auswechseln von Türen,**
- **Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen,**
- **Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen,**
- **Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbetrag für Signalanlagen beträgt 1'300 Franken.**

2161 Vor jeder Planung ist eine Vorabklärung notwendig. Bauleitungs-Honorare können in der Regel nicht von der IV übernommen werden. Während der Planungsphase ist die vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (Rz 3010) mit einer Abklärung zu beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass über Art. 74 IVG mitfinanzierten Organisationen keine Leistungen doppelt vergütet werden. Kriterien, die für eine Bauleitung sprechen können:

- a) Bei erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz
- b) Bei Anpassungen in bereits fertig geplanten Neubauten
- c) Bei Anpassungen mit Baueingabepflicht (z.B. Aussen-Treppenlifte)
- d) Bei komplexen Bauverhältnissen

2162 Die Aufzählung in Ziff. 14.04 HVI ist abschliessend (BGer-Urteil I 133/06 vom 15. März 2007). In neu zu erstellenden Eigenheimen können unter Ziff. 14.04 HVI nur Haltestangen, Handläufe, Zusatzgriffe und Signalanlagen bewilligt werden. Zur Schadenminderungspflicht: BGer-Urteile 8C_803/2013 vom 30.7.2014 und 9C_293/2016 vom 18.7.2016.

2163 Die vP haben das schriftliche Einverständnis des/der Hausbesitzers/-besitzerin beizubringen.

2164 Zuhanden der Abklärungsstelle sind den Akten Pläne oder Zeichnungen beizulegen.

14.05 HVI Treppensteighilfen und Rampen für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können. Wird anstelle einer Treppensteighilfe ein Treppenlift eingebaut, so beträgt der Höchstbeitrag 8'000 Franken. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Vergütung von Reparaturkosten. Die Abgabe erfolgt leihweise.

14.06 HVI Assistenzhunde für körperbehinderte Personen, sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes einen Pauschalbetrag von 15'500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12'500 Franken für die Anschaffungskosten und 3'000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

2165 Der Anspruch des Kostenbeitrages von 15'500 Franken kann höchstens alle 8 Jahre geltend gemacht werden – auch wenn der Hund vor Ablauf dieser Zeit seiner Aufgabe nicht mehr nachkommen kann. Eine erstmalige Vergütung kann nur für Abgaben ab Datum Inkraft-Treten von Ziff. 14.06 HVI erfolgen; rückwirkende Vergütungen für bereits im Einsatz stehende Hunde sind nicht möglich.

- 2166 Da Assistenzhunde alleine kein Eingliederungsziel zu erfüllen vermögen, ist eine Vollfinanzierung durch die IV nicht möglich. Da meist bereits andere Leistungen erbracht werden (z.B. Spitexhilfe, Türöffner, Umweltkontrollgeräte) kann die IV für Assistenzhunde lediglich einen Kostenbeitrag finanzieren. Dadurch befindet sich der Hund im Eigentum der vP. Nebst dem Pauschalbeitrag gemäss Ziff. 14.06 HVI können keine weiteren Kosten durch die IV übernommen werden. Die häufig zusätzlich zugesprochenen Hilfsmittel, welche prinzipiell durch den Hund ersetzt werden könnten (z.B. automatische Türöffner), sind der vP weiterhin zu überlassen resp. bei ausgewiesener Notwendigkeit zuzusprechen.
- 2167 Heimbewohner oder vP mit einer HE leichten Grades haben keinen Anspruch auf einen Assistenzhund. Ebenfalls keinen Anspruch haben Minderjährige, da diese nicht selbstständig wohnen und im Rahmen der Schadenminderungspflicht den Eltern die entsprechende Hilfestellung zumutbar ist.
- 2168 Eine Kostengutsprache für den Beitrag von 15'500 Franken kann erst nach Erhalt des durch die Anbieter und die vP gemeinsam ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens „Kontrollbericht über die definitive Abgabe eines Assistenzhundes“ erfolgen. Es steht der Versicherung (BSV/IV-Stelle) jederzeit frei, die im Kontrollbericht aufgeführten Fähigkeiten des Hundes vor Ort zu überprüfen oder von Dritten überprüfen zu lassen.

15 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

- 15.01 HVI Schreibmaschinen,**
Kein Anspruch mehr ab 1. Januar 2013.
VP, welche vor dem 01.01.2013 einen Antrag für eine Schreibmaschine bei der IV-Stelle eingereicht haben, verfügen über Besitzstand auf diesem Gerät. Solange

die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 2 HVI erfüllt sind, können ein allfällig notwendiger Ersatz oder Reparaturen der Schreibmaschine durch die IV übernommen werden. Es ist zu beachten, dass bei einem Ersatz der Schreibmaschine durch einen Computer die IV nicht leistungspflichtig ist.

15.02 HVI
1/17

Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte

für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Der Höchstbetrag für die für eine Abgabe notwendigen Dienstleistungen (Abklärung, Installation, Gebrauchstraining) beträgt 140 Franken pro Stunde (exkl. MwSt). Darin inkludiert sind Administrations- und Backoffice-Arbeiten des Leistungserbringers; diese können nicht separat verrechnet werden. Für das Hilfsmittel selbst wird der Einstandspreis bezahlt. Pro Hilfsmittelabgabe wird zusätzlich maximal eine Handlingpauschale von 190 Franken (exkl. MwSt) vergütet. Notwendige Reisewege des Leistungserbringers werden mit maximal 0.70 Franken/km (exkl. MwSt) vergütet.

2169
1/15

Unter diesen Begriff fallen elektrische und elektronische Schreibgeräte sowie Geräte mit Sprachausgabe.

Tablets resp. iPads können übernommen werden, wenn das Eingliederungsziel mit einem solchen Gerät erreicht werden kann und die Versorgung damit kostengünstiger ausfällt.

2170

Schüler/innen kann ein Kommunikationsgerät abgegeben werden, wenn dieses zur Kontaktaufnahme mit

der Umwelt verwendet wird, das heisst zur Kommunikation mit der Familie, Freunden, Drittpersonen, Mitschülern und Lehrpersonen. Geräte, welche zur Therapie der Lautsprache eingesetzt werden, können nicht von der IV bezahlt werden.

2171
1/15

Sonderschüler/innen sowie Schüler/innen in integrativer Schulung kann ein Kommunikationsgerät unter den folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

- Die vP müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein.
- Es muss erwiesen sein, dass das Gerät für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt auch ausserhalb der Schule Verwendung findet.
- Von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen Angaben über die Intelligenz der vP vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten garantieren.
- Es muss belegt sein, dass die vP das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benützen können.
- Die Voraussetzungen einer Leistungspflicht der IV werden vor einem Auftrag an den Leistungserbringer von der SAHB abgeklärt.

15.04 HVI

Seitenwendegeräte, sofern eine gelähmte versicherte Person, die nicht in der Lage ist, selbstständig Bücher oder Zeitschriften zu lesen, auf einen solchen Behelf angewiesen ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.

15.05 HVI 1/17

Umweltkontrollgeräte, sofern eine schwerstgelähmte versicherte Person, die nicht in einem Spital oder in einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in

Kontakt treten kann oder sofern ihr dadurch die selbstständige Fortbewegung mit dem Elektrorollstuhl innerhalb ihres Wohnbereichs ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.

Der Höchstbetrag für die für eine Abgabe notwendigen Dienstleistungen (Abklärung, Installation, Gebrauchstraining) beträgt 140 Franken pro Stunde (exkl. MwSt). Darin inkludiert sind Administrations- und Backoffice-Arbeiten des Leistungserbringers; diese können nicht separat verrechnet werden. Für das Hilfsmittel selbst wird der Einstandspreis bezahlt. Pro Hilfsmittelabgabe wird zusätzlich maximal eine Handlingpauschale von 190 Franken (exkl. MwSt) vergütet. Notwendige Reisewege des Leistungserbringers werden mit maximal 0.70 Franken/km (exkl. MwSt) vergütet.

2172
1/18

Der Terminus „Kontakt mit der Umwelt“ gemäss Ziff. 15.05 HVI meint in Bezug auf Umweltkontrollgeräte nur das Ermöglichen eines minimalen Umweltkontaktes (BGer-Urteil 9C_197/2010 vom 14.12.2010).

2173
1/18

Umweltkontrollgeräte bestehen aus folgenden Komponenten:

- Der Invalidität angepasste Sendegeräte.
- Empfangsgeräte. Diese leiten die empfangenen Impulse weiter an die Steuergeräte.
- Steuergeräte. Damit wird die gewünschte Aktion ausgelöst, z.B. Telefon, Türöffner, Licht.

Geräte, welche zur Grundausstattung eines Haushaltes gehören (z.B. iPhone) müssen von der vP selbst finanziert werden.

Der Umfang der Finanzierung ist abhängig vom Aufenthaltsort der vP:

- zu Hause: Übernahme aller Komponenten
- im Heim: Übernahme nur Sendegerät, siehe Rz 2174
- in Spital oder Institution für Chronischkranke: keine Kostenübernahme, siehe Rz 2174

2174
1/18

Empfangsgeräte und Steuergeräte gehören zur Einrichtung einer behindertengerechten Institution. Deshalb haben Behinderte in Heimen keinen Anspruch auf diese Geräte. Die IV kann jedoch die Kosten für das Sendegerät übernehmen, sofern dieses bei einem allfälligen Umzug von der vP mitgenommen werden kann. Als Heime gelten Institutionen gemäss Definition in Art. 35^{ter} Abs. 1-3 IVV.

Hält sich die vP in einer Institution für Chronischkranke (siehe Art. 35^{ter} Abs. 5 IVV) auf, hat sie auch keinen Anspruch auf ein Sendegerät. Es wird davon ausgegangen, dass vP in solchen Institutionen dauernd auf medizinische Betreuung angewiesen, bettlägerig und daher nicht in der Lage sind, mithilfe eines Umweltkontrollgerätes ein Eingliederungsziel zu erreichen.

2175

Der Anspruch erstreckt sich auf ein Sendegerät sowie auf die für die täglichen Verrichtungen und für die selbständige Fortbewegung notwendigen Empfangs- und Steuergeräte.

2176

Für weitergehende Ansprüche, vor allem für die Bedienung von Notrufsystemen, sind zwar an den Sendegeräten die entsprechenden Funktionen vorhanden, die Kosten für die dazu notwendigen Komponenten werden jedoch nicht von der IV übernommen.

15.06 HVI
1/17

SIP-Videophone, sofern es einer gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen versicherten Person, die in Gebärdensprache kommuniziert, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die notwendigen Kontakte mit der Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines Videophones verfügt. Die Abgabe erfolgt leihweise. Der Höchstbetrag beträgt 1'700 Franken inklusive MwSt.

- 2177 Ein Videophone mit SIP-Standard (Session Initiation Protocol) kann an Personen abgegeben werden, welche in Gebärdensprache kommunizieren. Die Abgabe beschränkt sich grundsätzlich auf ein Gerät pro vP. Zwei Geräte können nur an Erwerbstätige abgegeben werden, wenn das zweite Gerät am Arbeitsort eingesetzt wird.
- 2178 Die Abgabe beschränkt sich auf Videophones. Die Video-Vermittlung von Gesprächen zwischen Gehörlosen und Hörenden erfolgt über die Firma Procom (Stand 31.12.2012. Aufnahme unter Grunddienstkonzession im Fernmeldegesetz auf 2018 angestrebt). Mobiltelefone oder Computer (inkl. Tablet-PC's) können nicht durch die IV finanziert werden, da sie zur Grundausstattung eines Haushaltes gezählt werden (IKT-Ausstattung, Bundesamt für Statistik). Die Vermittlung von Textnachrichten zwischen Gehörlosen und Hörenden ist zudem für die Betroffenen mit keinen Mehrkosten verbunden (z.B. App *TexMee* für Smartphones).
- 2179 Ein Videophone kann höchstens alle 7 Jahre durch die IV finanziert werden.
- 2180 Personen, welche vor dem 31.12.2012 einen Antrag für ein Schreibtelefon oder ein Faxgerät bei der IV-Stelle eingereicht haben, verfügen über Besitzstand auf diesen Geräten. Solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 2 HVI erfüllt sind, können ein allfällig notwendiger Ersatz oder Reparaturen dieser Geräte durch die IV übernommen werden. Es ist zu beachten, dass sich die Abgabe in diesem Fall auf ein Schreibtelefon oder Faxgerät beschränkt und keine zusätzliche Abgabe eines Videophones möglich ist. Ausgeschlossen von einem Besitzstand sind Mobiltelefone mit Spezialsoftware, da es sich dabei um nicht invaliditätsbedingte Kosten handelt.

- 15.07 HVI** **Beiträge an massgefertigte Kleider, sofern eine versicherte Person wegen Störungen des Wachstums oder wegen skelettaler Deformationen keine Serienkonfektion tragen kann.**
- 2181 Es können die Mehrkosten gegenüber normaler Konfektionsbekleidung übernommen werden. Die vP haben einmal jährlich die gesammelten Belege bei der IV-Stelle einzureichen, worauf sie in der Mitteilung aufmerksam zu machen sind. Die Kosten für Materialien, wie Stoffe, Wolle usw., bzw. für Konfektionskleider (bei Änderungen) sind von den vP zu tragen. Die Herstellungs- bzw. Änderungskosten übernimmt die IV.
- 2182 Bei massgefertigten Schuhen ist der Selbstbehalt gemäss Ziff. 4.1 HVI von den vP zu bezahlen. Massanfertigungen kommen bei Frauen über Schuhgrösse 47, bei Männern über Grösse 53 in Frage. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Paar Schuhe vergütet werden.
- 15.08 HVI** **Sturzhelme, sofern eine versicherte Person krankheitsbedingt (Epilepsie, Hämophilie o.ä.) einem deutlich erhöhten Risiko für Kopfverletzungen durch Stürze bei der selbständigen Fortbewegung ausgesetzt ist.**
1/17
- 2183 Die Notwendigkeit des Tragens eines Sturzhelmes muss ärztlich begründet sein.
- 15.09 HVI** **Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile.**
- 2184 In der Regel genügen einfache gepolsterte Gelenkschoner, die aus elastischem textilem Gewebe angefertigt und als Konfektionsware in Sport-oder bei Orthopädiegeschäften erhältlich sind. In Ausnahmefällen sind massangefertigte Lederkappen notwendig, was jedoch vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin ausführlich zu begründen ist.

15.10 HVI Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle.

Die Kostenbeteiligung beträgt für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr, die kleiner als 150 cm sind, 200 Franken.

1/15 **3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen**

1/17 **1. Hilfsmitteldepots der SAHB**

Folgende Hilfsmittel werden in den SAHB-Depots im Auftrag der IV bewirtschaftet:

- Handrollstühle, Elektrorollstühle, Scooter
- Dreiradvelos, Buggys,
- Rollstuhlschub- und Zugeräte
- Rollatoren, Gehböcke, Standings
- Krankenheber
- Badelifte
- Deckenliftanlagen
- Treppensteighilfen, Rampen
- Elektrobetten
- Autohebebühnen, Sitzkonsolen, Rampen, Verladehilfen
- Hilfsmittel für Toilette und Dusche
- Arbeitsstühle und –tische
- Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte

Rücknahme und Wiedereinsatz gebrauchter Hilfsmittel

3001 Die IV-Stellen sind grundsätzlich dafür verantwortlich, dass alle von ihnen leihweise abgegebenen allgemeinen Hilfsmittel, die nicht mehr benötigt werden oder auf die kein Anspruch mehr besteht, in ein IV-Depot zurückgenommen werden. Die SAHB informiert die entsprechenden IV-Stellen über direkt von ihr zurückgenommene Hilfsmittel.

3002 Wird durch die IV-Stelle festgestellt, dass ein Hilfsmittel zurückgegeben werden muss, so ist die vP zur Rückgabe an die nächstgelegene Depotstelle aufzufordern. Dies geschieht mit dem Rückgabeformular. Darin ist das Hilfsmittel mit Fabrikmarke, Modell, Ausführung, Datum der Neuanschaffung usw. aufzuführen. Eine Kopie des Formulars ist ausgefüllt dem zuständigen IV-Depot zuzustellen. Der Eingang des Hilfsmittels wird von der SAHB umgehend bestätigt.

- 3003 1/17 Der Rückschub der Hilfsmittel ins IV-Depot erfolgt grundsätzlich durch die SAHB (Vorgehen bei anderen Depotstellen siehe Rz 1016). Die IV-Stelle hat die SAHB über ins Depot zurück zu nehmende Hilfsmittel zu informieren.
- 3004 Die IV-Stelle hat die Einhaltung der Rückgabe-Aufforderung zu überwachen.

Weiterverwendung der Depot-Hilfsmittel

- 3005 Informiert sich die vP direkt bei einer IV-Stelle betreffend allgemeiner Hilfsmittel, ist sie an das nächstgelegene IV-Depot zu vermitteln. Dort wird geprüft, ob sich ein entsprechendes Hilfsmittel im Depot befindet.
- 3006 Bei Gesuchen um allgemeine Hilfsmittel macht die IV-Stelle jeweils eine Depotanfrage.
- 3007 Ist ein Hilfsmittel in einem IV-Depot vorhanden, bestätigt das Depot der IV-Stelle die Auslieferung des Hilfsmittels mit dem Abgabeformular. Alle Verfügungen von Depot-Hilfsmitteln sind durch die IV-Stelle dem Depot unaufgefordert zuzustellen.
- 3008 Die Hilfsmittel werden vorwiegend durch die vP selbst oder durch deren Angehörige und Betreuer/innen im Depot abgeholt. In den anderen Fällen wird die Auslieferung durch das IV-Depot organisiert.

2. Verzeichnis der IV-Depots

1/17

Allgemeine Hilfsmitteldepots

Oensingen (für AG, BL, BS, SO)	Depot und Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Dünnernstrasse 32 4702 Oensingen Tel. 062 388 20 20 Fax 062 388 20 40 hmz.oensingen@sahb.ch
Ittigen (für BE [d,f], FR [d], JU)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Worblentalstrasse 32 3063 Ittigen Tel. 031 996 91 80 Fax 031 996 91 81 hmz.bern@sahb.ch
Brüttsellen (für SH, ZH)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Zürichstrasse 44 8306 Brüttsellen Tel. 044 805 52 70 Fax 044 805 52 77 hmz.bruettisellen@sahb.ch
Horw (für LU, NW, OW, SZ, UR, ZG)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Ebenastrasse 20 6048 Horw Tel. 041 318 56 20 Fax 041 318 56 21 hmz.horw@sahb.ch

 Allgemeine Hilfsmitteldepots

Le Mont-sur-Lausanne (pour FR –f-, GE, NE, VD)		FSCMA centre de moyens auxiliaires Chemin de Maillefer 43 1052 Le Mont-sur-Lausanne
	Depot Beratungsstelle	Tel. 021 641 60 20 Fax 021 641 60 29 fscma.le.mont@sahb.ch
Quartino (per TI, Mesolcina)		FSCMA Centro mezzi ausiliari Centro Luserte 6 6572 Quartino
	Depot Beratungsstelle	Tel. 091 858 31 01 Fax 091 858 33 46 fscma.quartino@sahb.ch
Sion (pour/für VS, d+f)		FSCMA Centre de moyens auxiliaires Chemin St. Hubert 5 1950 Sion
	Depot und Beratungsstelle	Tel. 027 451 25 50 Fax 027 451 25 59 fscma.sion@sahb.ch
St.Gallen (für AI, AR, SG, TG, FL, GL, GR)		SAHB Hilfsmittel-Zentrum Bogenstrasse 14 9000 St. Gallen
	Depot und Beratungsstelle	Tel. 071 272 13 80 Fax 071 272 13 81 hmz.st.gallen@sahb.ch

Spezielle Hilfsmittel

Spezielle Hilfsmittel sind einzig in den dazu vorgesehenen Depots zu bewirtschaften. Dafür sind folgende Depots zuständig:

Basel 061 564 04 04	Sehbehindertenhilfe Basel Zürcherstrasse 149 4052 Basel	Blindentechische Hilfsmittel. Ausnahme: MAGNI- LINK-Produkte
Winterthur 052 202 96 16	LVI Low Vision Interna- tional Jägerstrasse 2 8406 Winterthur	Von dieser Firma abge- gebene elektronische Hilfsmittel für Sehbehin- derte nur MAGNILINK-Pro- dukte
Wald 055 246 28 88	ghe-ces electronic AG Hömelstrasse 17 8636 Wald	Schreibtelefonapparate Videophones Lichtsignalanlagen Telefaxgeräte
Zürich 043 333 32 32	SBS Schweiz. Biblio- thek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte Grubenstrasse 12 8045 Zürich	Auf Tonträger gespro- chene Texte, die der Schulung dienen Texte in Blindenschrift, Reliefdarstellungen für die Schulung

3. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB

- 3009 Es ist Aufgabe der IV-Stelle, die Hilfsmittelversorgungen auf deren Einfachheit und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Die SAHB unterstützt die IV-Stelle bei der fachtechnischen Beurteilung von Hilfsmittelversorgungen.
- 3010 Die SAHB macht fachtechnische Beurteilungen auf Anfrage 1/15 der IV-Stelle für insbesondere folgende Hilfsmittel:
- Treppenlifte
 - bauliche Massnahmen (inkl. Nasszellenanpassungen)
 - Autoubauten
 - Orthopädietechnik (ohne Schuhversorgungen)
 - Rollstühle
 - Scooter ab 4000 Franken
 - Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte (inkl. Arbeitsgeräte nach Ziff. 13.01* HVI)
- 3011 Das Einholen von Zweitofferten erfolgt in der Regel durch die vP oder die SAHB.
- 3012 Die von den IV-Stellen für eine Abklärung der SAHB zur Verfügung zu stellenden Unterlagen haben Auskunft zu geben über:
- Art und Entwicklung der Behinderung
 - bisherige und aktuelle Hilfsmittelversorgung
 - konkreter Zweck der vorgesehenen Hilfsmittelversorgung
 - evtl. weitere notwendige Informationen (z.B. berufliche Massnahmen)
- 3013 Die SAHB ist nach erfolgten Abklärungsberichten in jedem Fall über den Entscheid (negativ oder positiv) der IV-Stelle zu informieren.
- 3014 Die Stellungnahme der SAHB hat die Arbeit der IV-Stelle zu erleichtern, indem sie:
- die Bedürfnisse der Behinderten objektiviert
 - die Hilfsmittelversorgung bezüglich Einfachheit und Zweckmässigkeit im Sinne der IV-Gesetzgebung überprüft

- nicht als gerechtfertigt beurteilte Versorgungsungen ausreichend begründet
- das Preis-Leistungsverhältnis beurteilt
- die verschiedenen Aspekte einer Hilfsmittelversorgung in Beziehung zu den einschlägigen Bestimmungen der HVI und des KHMI bringt
- der IV-Stelle für Rückfragen zur Verfügung steht.

3015 Die Abklärungen der SAHB haben ausschliesslich Empfehlungscharakter. Die Verantwortung für den Entscheid liegt bei der IV-Stelle. Die vP sind durch die SAHB-Berater/innen immer über diesen Sachverhalt zu informieren.

3016 Die SAHB stellt den IV-Stellen für die Abklärungen im Einzelfall Rechnung.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kreisschreiben (KHMI) samt den Anhängen (1 und 2) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Kreisschreiben. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Leistungsbegehrens bei der IV-Stelle. Dabei ist zu beachten, dass die Übergabe an die schweizerische Post, die Übergabe an eine unzuständige kantonale oder eidgenössische Stelle oder an eine schweizerische diplomatische resp. konsularische Vertretung, fristwährend wirkt.

Anhang 1

1/18

Preislimiten, Kostenbeteiligungen, Grenzwerte

Sind für Hilfsmittel Preislimiten festgesetzt, so sind diese nicht unbeschränkt auszuschöpfen. Wenn im Einzelfall ein billigeres Hilfsmittel in einfacher Ausführung auf dem Markt ist, so ist die Kostenvergütung entsprechend tiefer anzusetzen. Die IV-Stellen haben sich nach Möglichkeit über die Marktverhältnisse zu orientieren. Nötigenfalls sind Konkurrenzofferten zu verlangen. Es ist andererseits auch denkbar, dass die Anschaffung von Hilfsmitteln verlangt wird, deren Preis die festgesetzten Limiten überschreitet.

Preislimiten sowie Kostenbeteiligungen sind per 1. Januar 2008 im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI), integriert und werden deshalb nicht mehr im Anhang aufgeführt.

6 Grenzwerte

1/15

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 6.1 | Erwerbstätigkeit (Rz 1019)
Jährliches Einkommen mindestens | 4'667 Franken |
| 6.2 | Existenzsichernde Erwerbstätigkeit: Monatliches
Erwerbseinkommen gemäss Rz 1020 | 1'763 Franken |
| 6.3 | Dienstleistungen Dritter (Rz 1034)
monatlicher Höchstbetrag (jedoch nicht
mehr als monatliches Einkommen) | 1'763 Franken |

Anhang 2

1/18

Folgende Vereinbarungen basieren auf dem KHMI:

- Tarifvertrag mit dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)
- Tarifvertrag mit dem Verband Fuss und Schuh (SSOMV)
- Tarifvertrag Rollstuhlversorgung mit dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH) und dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)
- Tarifvertrag mit den Abgabestellen/Schulen von Blindenführhunden betreffend die mietweise Abgabe von Blindenführhunden an IV-Versicherte
- Vereinbarung mit Herstellern von Augenprothesen
- Tarifvereinbarung mit der Procom betreffend Abgeltung Gebärdensprachedolmetscher
- Vertrag mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen (SZB) betreffend die Abgeltung von Punktschriftunterricht, Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie das Training von Gerätefunktionalitäten und Bedienungshilfen von Smartphones und Tablets
- Tarifvereinbarung mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen (SZB) betreffend die Abgeltung der Berater/Trainer von Low Vision im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln
- Tarifvereinbarung mit dem Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik (BHP) und ARELL betreffend Abgeltung Verständigungstraining
- Tarifvereinbarung mit der Sehbehindertenhilfe Basel betreffend die Abgeltung von Informatikschulung/Gebrauchstraining und Installation im Zusammenhang mit der Abgabe von sehbehindertenspezifischen EDV-Hilfsmitteln
- Tarifvertrag mit der SAHB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte) betreffend fachtechnische Beurteilungen (Expertisen)
- Tarifvertrag mit der SAHB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte) betreffend Bewirtschaftung des Hilfsmitteldepots